

675 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxx betreffend die Besorgung gerichtlicher Geschäfte durch Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsgesetz 1985 — RpflG 1985)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Stellung des Rechtsanwältes

Begriff

§ 1. Rechtsanwälte sind Gerichtsbeamte, denen als Organen des Bundes auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Besorgung von Geschäften der Gerichtsbarkeit übertragen ist.

Arbeitsgebiete

§ 2. Ein Gerichtsbeamter kann für eines oder mehrere der folgenden Arbeitsgebiete zum Rechtsanwälten bestellt werden:

1. Zivilprozeß- und Exekutionssachen;
2. Verlassenschafts- und Pflegschaftssachen sowie Angelegenheiten des Gerichtserlasses und der Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse;
3. Grundbuchs- und Schiffsregister-sachen;
4. Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters.

Voraussetzungen der Übertragung

§ 3. Einem Gerichtsbeamten darf die Besorgung von Geschäften der Gerichtsbarkeit nur bei gegebenem Bedarf und bei Vorliegen folgender persönlicher Voraussetzungen übertragen werden:

1. völlige Vertrautheit mit den Arbeiten der Geschäftsstelle;
2. Eignung zum selbständigen Parteienverkehr;
3. zuverlässige Besorgung der vorbereitenden Erledigung auf dem betreffenden Arbeitsgebiet;
4. erfolgreicher Abschluß der Ausbildung.

Urkunde

§ 4. (1) Der Bundesminister für Justiz hat einem Gerichtsbeamten, der die im § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, hierüber eine Urkunde auszustellen. In der Urkunde ist das Arbeitsgebiet (§ 2) zu bezeichnen.

(2) Mit der Ausstellung der Urkunde erlangt der Gerichtsbeamte die Befugnis zur Besorgung der in seinen Wirkungskreis fallenden Geschäfte der Gerichtsbarkeit für das Bundesgebiet.

Verwendung

§ 5. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat nach dem gegebenen Bedarf zu bestimmen, bei welchem Gericht, in welchem zeitlichen Umfang und auf welchem Arbeitsgebiet ein Gerichtsbeamter als Rechtsanwälte zu verwenden ist.

(2) Der Rechtsanwälte ist durch den Vorsteher des Bezirksgerichtes (Präsidenten des Gerichtshofes) einer Gerichtsabteilung oder mehreren Gerichtsabteilungen zuzuweisen. Wenn der Geschäftsumfang es erfordert, können einer Gerichtsabteilung mehrere Rechtsanwälte zugewiesen werden.

(3) Der als Rechtsanwälte verwendete Gerichtsbeamte hat neben seinem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Rechtsanwälte“ zu führen.

Geschäftsverteilung

§ 6. (1) Der Rechtsanwälte ist in der Geschäftsverteilungsübersicht des Gerichtes unter Angabe seines Arbeitsgebietes und der Gerichtsabteilung, der er zugewiesen ist, anzuführen.

(2) Die Aufteilung der Geschäfte innerhalb einer Gerichtsabteilung erfolgt durch den Richter nach Maßgabe des zeitlichen Umfangs der Zuweisung eines oder mehrerer Rechtsanwälte.

(3) Werden bei einem Gericht mehrere zur Besorgung desselben Arbeitsgebietes befugte Rechtsanwälte verwendet, so hat der Vorsteher des Bezirksgerichtes (Präsident des Gerichtshofes) in der Geschäftsverteilungsübersicht eine entsprechende wechselseitige Vertretungsregelung zu treffen.

Ablehnung

§ 7. Die Vorschriften über die Ablehnung von Richtern sind auf die Rechtsanwälte anzuwenden. Über die Ablehnung entscheidet der Vorsteher des Bezirksgerichtes (Präsident des Gerichtshofes) endgültig.

Weisungsrecht des Richters

§ 8. (1) Der Rechtspfleger ist bei Besorgung der in seinen Wirkungskreis fallenden Geschäfte nur an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters gebunden.

(2) Eine allgemeine Weisung über die Behandlung von Rechtsfragen hat der Richter schriftlich zu erteilen. Der Rechtspfleger hat solche Weisungen in ein Verzeichnis einzutragen und diese aufzubewahren. Bei einem Richterwechsel oder einer Stellvertretung hat der Rechtspfleger vor der Bearbeitung eines Geschäftsstückes, für das eine allgemeine Weisung vorliegt, die schriftliche Weisung des neuen Richters einzuholen.

(3) Wenn der Richter für eine einzelne Rechtssache eine mündliche Weisung erteilt, hat der Rechtspfleger dies im Akt zu vermerken und den Vermerk dem Richter zur Kenntnisnahme vorzulegen; eine schriftliche Weisung ist zum Akt zu nehmen.

Erledigung durch den Richter

§ 9. (1) Der Richter kann sich die Erledigung einzelner Geschäftsstücke vorbehalten oder die Erledigung an sich ziehen, wenn dies nach seiner Ansicht im Hinblick auf die tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeit der Sache oder die Wichtigkeit und die Tragweite der Entscheidung zweckmäßig ist. Eine solche Maßnahme ist im Akt zu vermerken.

(2) Der Richter kann ein Geschäftsstück durch einen entsprechenden Vermerk dem Rechtspfleger zuweisen, wenn es nach seiner Ansicht in den Wirkungskreis des Rechtspflegers fällt.

Vorlagepflicht

§ 10. (1) Der Rechtspfleger hat ein Geschäftsstück, auch wenn es in seinen Wirkungskreis fällt, dem Richter vorzulegen, wenn

1. der Richter die Erledigung des Geschäftsstückes sich vorbehalten oder an sich gezogen hat;
2. der Rechtspfleger von der ihm bekannten Rechtsansicht des Richters abweichen will;
3. sich bei der Bearbeitung Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art ergeben.

(2) Der Rechtspfleger hat gegen seine Entscheidungen erhobene Rechtsmittel, vorbehaltlich des § 11 Abs. 2, dem Richter ohne Aufschub mit allen für die Beurteilung des Rechtsmittels erforderlichen Akten und mit einem Vorlagebericht vorzulegen. Sind für die Entscheidung über das Rechtsmittel Zwischenerhebungen erforderlich, so hat sie der Rechtspfleger durchzuführen.

Anfechtbarkeit der Entscheidungen des Rechtspflegers

§ 11. (1) Die Entscheidungen des Rechtspflegers können wie die des Richters angefochten werden.

(2) Über Rechtsbehelfe und nicht aufsteigende Rechtsmittel, mit Ausnahme der Vorstellung nach § 12, kann der Rechtspfleger entscheiden.

(3) Anderen Rechtsmitteln kann der Richter stattgeben; in diesem Fall sind auf den Kostenerlass die für das Rechtsmittelverfahren geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Findet der Richter, daß dem Rechtsmittel nicht oder nur teilweise Folge zu geben wäre, so ist das Rechtsmittel dem Rechtsmittelgericht mit dem Vorlagebericht des Rechtspflegers vorzulegen. Soweit es der Richter für erforderlich erachtet, kann er den Vorlagebericht durch die Angabe der Gründe, weshalb er dem Rechtsmittel nicht stattgegeben hat, ergänzen.

Vorstellung an den Richter

§ 12. (1) Gegen eine nach sonstigen Verfahrensvorschriften wegen des Streitwertes nicht oder nur beschränkt anfechtbare Entscheidung des Rechtspflegers kann Vorstellung an den Richter erhoben werden.

(2) Die Vorstellung ist binnen vierzehn Tagen beim erkennenden Gericht mündlich zu Protokoll zu erklären oder schriftlich einzubringen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung; sie kann nicht verlängert werden. Beantragt die Partei innerhalb dieser Frist die vorläufig unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwalts im Rahmen der Verfahrenshilfe, so beginnt für sie die Frist zur Erhebung der Vorstellung entweder mit der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses oder mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwalts an die Partei und der Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung des Rechtspflegers an den Rechtsanwalt.

(3) Die Vorstellung hat auf die Ausführung der angefochtenen Entscheidung und deren Vollstreckbarkeit keine aufschiebende Wirkung. Der Richter kann jedoch der Vorstellung auf Antrag aufschiebende Wirkung zuerkennen und etwa notwendige Sicherungsmaßnahmen anordnen, wenn aus der Hemmung der Ausführung der Entscheidung oder der auf Grund derselben einzuleitenden Exekution dem Gegner kein unverhältnismäßiger Nachteil erwächst und ohne solche Aufschiebung der Zweck der Vorstellung vereitelt würde. Gegen diesen Beschuß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(4) Der Richter hat über die Vorstellung mit Beschuß in der Sache selbst zu entscheiden, soweit er sie nicht für verspätet oder unzulässig erachtet.

(5) Wird zugleich mit der Vorstellung ein Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel erhoben, so ist zuerst über die Vorstellung zu entscheiden.

Ausfertigungen

§ 13. (1) Die Ausfertigungen von Amtszeugnissen, von Ausfolgungsaufträgen und von Schreiben,

675 der Beilagen

3

die für das Ausland bestimmt sind, sind vom Rechtsanwälten unter Angabe seiner Funktionsbezeichnung ohne Abdruck der Unterfertigungsstempel eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Auf allen sonstigen Ausfertigungen ist unter dem Abdruck der Unterfertigungsstempel des Rechtsanwälten die Richtigkeit der Ausfertigung vom Leiter der Geschäftsabteilung mit eigenhändiger Unterschrift zu beglaubigen. Die Unterfertigungsstempel des Rechtsanwälten hat die Funktionsbezeichnung zu enthalten.

(3) Ist der Rechtsanwälte gleichzeitig Leiter der Geschäftsabteilung, so hat er unter seiner Unterfertigungsstempel die Richtigkeit der Ausfertigung in seiner Eigenschaft als Leiter der Geschäftsabteilung mit eigenhändiger Unterschrift zu beglaubigen.

Dienststellung und Dienstaufsicht

§ 14. (1) Ein Gerichtsbeamter kann neben seiner Verwendung als Rechtsanwälte mit anderen Aufgaben des Gehobenen Dienstes, mit Genehmigung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes auch mit Aufgaben des Fachdienstes bei Gericht beschäftigt werden. Im übrigen ist § 36 Abs. 4 BDG 1979 anzuwenden.

(2) Der Rechtsanwälte untersteht in dieser Verwendung der Dienstaufsicht des Vorstehers des Bezirksgerichtes (Präsidenten des Gerichtshofes) und des Leiters der Geschäftsabteilung, der er zugewiesen ist, ansonsten auch der Dienstaufsicht des Vorstehers der Geschäftsstelle.

Aberkennung der Befugnis

§ 15. (1) Der Bundesminister für Justiz hat einem Gerichtsbeamten die Befugnis zur Besorgung der den Rechtsanwälten übertragenen Geschäfte abzuerkennen, wenn der Gerichtsbeamte die persönlichen Voraussetzungen für die Übertragung (§ 3 Z 1 bis 3) auf Dauer nicht mehr erfüllt.

(2) Der Gerichtsbeamte hat die Urkunde, mit der ihm die Befugnis zur Besorgung von Geschäften der Gerichtsbarkeit übertragen wurde, binnen drei Tagen nach Zustellung des Bescheides im Dienstweg dem Bundesministerium für Justiz zurückzustellen.

II. ABSCHNITT

Wirkungskreis des Rechtsanwälten Gemeinsame Bestimmungen

§ 16. (1) Jeder Wirkungskreis (§§ 17 bis 22) umfaßt:

1. die Durchführung des Mahnverfahrens, solange keine mündliche Verhandlung erforderlich ist;
2. die Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Entscheidun-

gen im jeweiligen Wirkungskreis sowie von richterlichen Entscheidungen im jeweiligen Arbeitsgebiet;

3. die Aufhebung einer von einem Rechtsanwälten erteilten Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit;
4. die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe, wenn sie für ein Verfahren vor dem Rechtsanwälten begeht wird;
5. die Vornahme von Amtshandlungen auf Grund eines Rechtshilfeersuchens eines inländischen Gerichtes oder einer inländischen Behörde;
6. die Verhängung von Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 2 000 S.

(2) Dem Richter bleiben stets vorbehalten:

1. die Berichte an vorgesetzte Behörden;
2. die Schreiben an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland, an ausländische Vertretungsbehörden im Inland, an andere ausländische Behörden und an zwischenstaatliche Organisationen;
3. die Erledigung von Beschwerden;
4. — vorbehaltlich des § 17 Abs. 2 Z 3 — die Anordnung und die Abnahme eines Eides;
5. die Anordnung der Haft sowie die Umwandlung von Geldstrafen in Haft;
6. Entscheidungen, bei denen ausländisches Recht anzuwenden ist.

Wirkungskreis in Zivilprozeß- und Exekutions- sachen

§ 17. (1) Der Wirkungskreis in Zivilprozeßsachen umfaßt ausschließlich die Geschäfte nach § 16 Abs. 1.

(2) Der Wirkungskreis in Exekutionssachen umfaßt:

1. die Exekution zur Hereinbringung von Geldforderungen
 - a) durch zwangswise Pfandrechtsbegründung nach dem §§ 87 bis 96 EO,
 - b) auf das bewegliche Vermögen nach den §§ 249 bis 345 EO;
2. die Exekution zur Sicherstellung nach den §§ 371, 372 EO sowie auf Grund von Sicherstellungsaufträgen nach den §§ 232, 233 BAO oder diesen vergleichbaren Bestimmungen durch die im § 374 Abs. 1 EO angeführten Exekutionsmittel, ausgenommen die Zwangsverwaltung;
3. das Offenbarungseidesverfahren einschließlich der Anordnung des Eides;
4. im Zusammenhang mit den in Z 1 und 2 angeführten Geschäften die Entscheidung über Aufschiebungsanträge nach § 42 Abs. 1 Z 2 a, 3, 4 und 6 EO, nach den §§ 7 Abs. 2 dritter Satz und 9 Abs. 3 GEG 1962 oder über Aufschiebungsanträge anläßlich eines Antrages auf Aufhebung einer gesetzwidrig oder

- irrtümlich erteilten Bestätigung der Vollstreckbarkeit;
5. die Beschlüsse nach § 21 Abs. 2 GGG sowie die Berichtigung solcher Beschlüsse (§ 6 a Abs. 2 zweiter Satz GEG 1962).

(3) Dem Richter bleibt die Exekution auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels vorbehalten.

Wirkungskreis in Verlassenschaftssachen

§ 18. (1) Der Wirkungskreis in Verlassenschaftssachen umfaßt die Geschäfte der Verlassenschaftsabhandlung.

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. die Erledigung von Verlassenschaftssachen, wenn
 - a) die Aktiven des Nachlasses voraussichtlich den Betrag von 500 000 S übersteigen,
 - b) es sich um den Nachlaß eines protokollierten Einzelkaufmannes, eines Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft handelt,
 - c) bei der Abhandlung besondere Erbteilungsvorschriften hinsichtlich bürgerlicher Liegenschaften anzuwenden sind,
 - d) der Erblasser nicht österreichischer Staatsbürger war oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte,
 - e) eine Substitution angeordnet ist,
 - f) im Zuge der Abhandlung das Erbrecht bestritten wird,
 - g) die Absonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben verlangt wird;
2. die Anordnung von Zwangsmaßnahmen nach § 19 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen.

Wirkungskreis in Pflegschaftssachen

§ 19. (1) Der Wirkungskreis in Pflegschaftssachen umfaßt:

1. die Geschäfte in Pflegschaftssachen (einschließlich der Vormundschafts- und Sachwalterchaftssachen);
2. die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung einer im § 17 Abs. 2 Z 1 genannten Exekution sowie der Exekution zur Sicherstellung nach § 372 EO durch die im § 374 Abs. 1 EO angeführten Exekutionsmittel, ausgenommen die Zwangsvorwaltung, auf Grund eines vom Pflegschaftsgericht geschaffenen Exekutionstitels über Unterhaltsbeiträge.

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. Verfahren zur Feststellung der Rechtsunwirksamkeit eines Vaterschaftsanerkenntnisses, zur Ehelicherklärung, zur Erklärung der Ehemündigkeit, zur Verlängerung oder Verkürzung der Minderjährigkeit, zur Genehmigung eines Pflegevertrages oder einer späteren Namensgebung, zur Bewilligung der

- Annahme an Kindesstatt sowie zum Widerruf der Bewilligung oder zur Aufhebung der Wahlkindschaft;
2. Verfahren zur Regelung und zur Entziehung einzelner oder aller aus den familienrechtlichen Beziehungen erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten — ausgenommen die Aufnahme von und die Entscheidung über Vereinbarungen über den persönlichen Verkehr eines Elternteiles (von Großeltern) mit seinem Kind (ihrem Enkelkind) und von Vereinbarungen der Eltern gemäß § 177 Abs. 1 ABGB — sowie die Verfahren zur Ersetzung von Einwilligungen und Zustimmungen;
3. die Genehmigung von Vertretungshandlungen und Einwilligungen von gesetzlichen Vertretern, Vormündern, Sachwaltern und Kuratoren, ausgenommen die Ermächtigung zur Erhebung von Klagen auf Feststellung der Vaterschaft und von Klagen auf Leistung des Unterhalts sowie die Genehmigung von Unterhaltsvereinbarungen;
4. die Überwachung der Anlegung, der Verwaltung und der Veränderung am Stand des Vermögens eines Minderjährigen oder sonstigen Pflegebefohlenen, wenn der Wert des Vermögens 500 000 S übersteigt;
5. die Entscheidung über den Ersatz zu Unrecht gewährter Unterhaltsvorschüsse auf Antrag des Präsidenten des Oberlandesgerichtes und über die unmittelbare Rückzahlungspflicht an den Bund;
6. die Anordnung von Zwangsmaßnahmen nach § 19 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen;
7. Verfahren zur Bestellung oder Enthebung
 - a) eines Sachwalters für behinderte Personen einschließlich der Beendigung, Einschränkung oder Erweiterung der Sachwalterschaft,
 - b) eines Sachwalters für Unge borene nach § 274 ABGB,
 - c) eines Kurators für Abwesende, wenn sie nicht österreichische Staatsbürger sind oder wenn Anhaltspunkte für deren Aufenthalt im Ausland gegeben sind, sowie für unbekannte Teilnehmer an einem Geschäft nach § 276 ABGB;
8. alle pflegschaftsgerichtlichen Verfügungen über Personen,
 - a) die nicht österreichische Staatsbürger sind oder die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben,
 - b) die im geschlossenen Bereich einer Kran kenanstalt angehalten werden sollen oder angehalten werden,
 - c) für die Maßnahmen der gerichtlichen Erziehungshilfe, Erziehungsaufsicht oder Fürsorgeerziehung angeordnet werden sollen oder angeordnet sind.

Wirkungskreis in Angelegenheiten des Gerichtserlasses und der Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse

§ 20. (1) Der Wirkungskreis in Angelegenheiten des Gerichtserlasses umfaßt die Geschäfte der gerichtlichen Hinterlegung nach § 1425 ABGB im Verfahren außer Streitsachen.

(2) Der Wirkungskreis in Angelegenheiten der Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse umfaßt die Geschäfte nach den §§ 8 bis 10 des Bundesgesetzes vom 26. November 1963, BGBI. Nr. 281, über die Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse und die damit zusammenhängenden Verfügungen nach dem genannten Bundesgesetz.

Wirkungskreis in Grundbuchs- und Schiffsregister-sachen

§ 21. (1) Der Wirkungskreis in Grundbuchssachen umfaßt:

1. die Geschäfte des Grundbuchsverfahrens sowie der gerichtlichen Hinterlegung und Einreihung von Urkunden über Rechte an nichtverbücherten Liegenschaften und an Bauwerken;
2. im Verfahren zur Anlegung und zur Ergänzung des Grundbuchs die Verfassung der Verzeichnisse über die Grundstücke und Personen, die Anfertigung des Entwurfes der Grundbuchseitenlagen, die Verfassung der Grundbuchseitenlagen auf Grund der Entwürfe, die Entgegennahme und die Erledigung von Einwendungen gegen die Entwürfe der Grundbuchseitenlagen und von Anmeldungen und Widersprüchen im Richtigstellungsverfahren, sofern die Berichtigung von Schreibfehlern oder anderen offensichtlichen Unrichtigkeiten begehrte wird.

(2) Der Wirkungskreis in Schiffsregister-sachen umfaßt die Geschäfte des Seeschiffahrts-, Binnenschiffahrts- und Schiffbauregisters.

Wirkungskreis in Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters

§ 22. (1) Der Wirkungskreis in Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters umfaßt

1. alle mit der Führung des Handelsregisters A und B sowie des Genossenschaftsregisters zusammenhängenden Geschäfte;
2. das Einschreiten gemäß den §§ 140 und 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. der Beschuß auf die erste Eintragung im Handelsregister B und im Genossenschaftsregister, soweit sich diese nicht auf die Zweigniederlassung einer inländischen Gesellschaft oder Genossenschaft bezieht;

2. Beschlüsse über die Eintragungen

- a) von Änderungen einer Satzung, eines Gesellschaftsvertrages und eines Genossenschaftsvertrages,
- b) der Auflösung von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, ausgenommen die Fälle, in denen die Auflösung schon auf Grund gesetzlicher Vorschriften erfolgt ist,
- c) der Nichtigkeit von Hauptversammlungs-, Generalversammlungs- und Gesellschafterbeschlüssen sowie von Beschlüssen des obersten Organs eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, sofern diese Eintragung beim Registergericht der Hauptniederlassung (des Sitzes) oder beim Registergericht der Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft vorzunehmen ist;
3. die im Gesellschaftsrecht vorgesehenen Fälle der gerichtlichen Bestellung und Abberufung von gesetzlichen Vertretern, von besonderen Vertretern, von Aufsichtsratsmitgliedern, von Gründungs-, Sonder- und Abschlußprüfern, von Revisoren und von Liquidatoren (Abwicklern);
4. Maßnahmen auf Grund von Anträgen auf Eintragung in das Handels- und Genossenschaftsregister im Zusammenhang mit
 - a) Verschmelzungen und Vermögensübertragungen nach dem neunten Teil des AktG 1965, nach dem § 96 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, BGBI. Nr. 58/1906, und nach dem Genossenschaftsverschmelzungsgesetz, BGBI. Nr. 223/1980, §§ 59, 60 VAG, BGBI. Nr. 569/1978,
 - b) Umwandlungen nach dem elften Teil des AktG 1965 und nach dem Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, BGBI. Nr. 187/1954, § 61 VAG, BGBI. Nr. 569/1978,
 - c) Angelegenheiten nach dem Strukturverbeserungsgesetz, BGBI. Nr. 69/1969.

III. ABSCHNITT

Ausbildung zum Rechtspfleger
Voraussetzungen für die Zulassung

§ 23. Gerichtsbedienstete, die die Erfordernisse für die Ernennung auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe B (Gehobener Dienst) erfüllen und die Gerichtskanzleiprüfung sowie die Prüfung für den Fachdienst bei Gericht erfolgreich abgelegt haben, sind nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 zur Ausbildung zum Rechtspfleger zuzulassen.

Zulassung

§ 24. (1) Über den Antrag eines Gerichtsbediensteten auf Zulassung zur Rechtspflegerausbildung

für eines der im § 2 angeführten Arbeitsgebiete hat der Präsident des Oberlandesgerichtes zu entscheiden.

(2) Der Antrag ist abzulehnen, wenn voraussichtlich kein Bedarf auf dem angestrebten Arbeitsgebiet gegeben ist, wenn die Zulassung aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist oder wenn dem Antragsteller die körperliche oder geistige Eignung für die Ausbildung zum Rechtspfleger offenbar fehlt.

Gegenstand und Dauer der Ausbildung

§ 25. (1) Die Ausbildung des Gerichtsbediensteten zum Rechtspfleger umfaßt:

1. die Verwendung bei einem oder mehreren Gerichten mit der Vorbereitung von Erledigungen auf dem angestrebten Arbeitsgebiet,
2. die Teilnahme am Grundlehrgang sowie am Lehrgang für das angestrebte Arbeitsgebiet (Arbeitsgebetslehrgang) und
3. die erfolgreiche Ablegung der Prüfung über die Stoffgebiete des Grundlehrganges sowie die Prüfung über das Arbeitsgebiet.

(2) Die Dauer der Ausbildung beträgt drei Jahre. Der Arbeitsgebetslehrgang und die Prüfung über das Arbeitsgebiet können auch noch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Ausbildungsdauer absolviert werden.

Ausbildung für ein weiteres Arbeitsgebiet

§ 26. Für einen Gerichtsbediensteten, der bereits für eines oder mehrere der im § 2 angeführten Arbeitsgebiete zum Rechtspfleger bestellt ist und der die Ausbildung für ein weiteres Arbeitsgebiet anstrebt, sind die Teilnahme am Grundlehrgang und die Ablegung der Prüfung über die Stoffgebiete des Grundlehrganges nicht erforderlich. Die Dauer der Ausbildung beträgt in diesem Fall zwei Jahre.

Verwendung bei Gericht

§ 27. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat den zur Ausbildung als Rechtspfleger zugelassenen Gerichtsbediensteten (Rechtspflegeranwärter) für die Dauer der Ausbildung solchen Gerichten zuzuweisen, bei denen er auf dem angestrebten Arbeitsgebiet verwendet werden kann.

(2) Der Rechtspflegeranwärter ist während der ersten drei Monate seiner Ausbildung in der Geschäftsstelle des Gerichtes auf dem angestrebten Arbeitsgebiet zu verwenden. Diese Ausbildung ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Rechtspflegeranwärter innerhalb der letzten drei Jahre vor der Zulassung sechs Monate hindurch ausschließlich auf dem betreffenden Arbeitsgebiet in der Geschäftsstelle eines Gerichtes tätig gewesen ist.

(3) Während der übrigen Ausbildungszeit ist der Rechtspflegeranwärter vom Vorsteher des Bezirks-

gerichtes (Präsidenten des Gerichtshofes) mindestens halbtägig mit der Vorbereitung von Erledigungen auf dem angestrebten Arbeitsgebiet zu betrauen.

(4) Rechtspflegeranwärter für das Arbeitsgebiet Zivilprozeß- und Exekutionssachen sind — außer für vorbereitende Erledigungen auf ihrem künftigen Arbeitsgebiet — drei Monate hindurch mindestens während der halben Wochendienstzeit im Gerichtsvollzieherdienst zu verwenden. Diese Ausbildung ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Rechtspflegeranwärter innerhalb der letzten drei Jahre vor der Zulassung sechs Monate hindurch ausschließlich im Gerichtsvollzieherdienst tätig gewesen ist.

Dienstabwesenheit

§ 28. Die Zeit, während der der Rechtspflegeranwärter aus anderen Gründen als wegen Erholungs- und Prüfungsurlaubes vom Dienst abwesend ist, ist bei der Berechnung der Dauer der Ausbildungszeit nicht zu berücksichtigen, soweit sie während eines Ausbildungsjahrs insgesamt 30 Arbeitstage überschreitet. Erreicht die nicht zu berücksichtigende Zeit der Dienstabwesenheit eineinhalb Jahre, kann die Ausbildung nicht fortgesetzt werden, es sei denn, daß der Rechtspflegeranwärter die Prüfung über das Arbeitsgebiet bereits bestanden hat. Der Abbruch einer Ausbildung steht jedoch einer neuerlichen Zulassung zur Rechtspflegerausbildung nicht entgegen.

Abhaltung und Leitung der Lehrgänge

§ 29. (1) Die Lehrgänge sind auf Anordnung des Bundesministers für Justiz nach Bedarf abzuhalten.

(2) Ort, Zeit und Dauer der in Aussicht genommenen Lehrgänge sind den in Betracht kommenden Rechtspflegeranwärtern im Wege der Präsidenten der Oberlandesgerichte kundzumachen.

(3) Der Bundesminister für Justiz hat aus dem Kreis der zur Ausübung des Richteramtes befähigten Personen den Leiter eines Ausbildungslehrganges und aus demselben Kreis sowie aus dem Kreis der Rechtspfleger und anderer Gerichtsbediensteter die erforderliche Anzahl von Lehrern zu bestellen.

Aufgaben der Lehrgänge

§ 30. Der Grundlehrgang hat die theoretischen und praktischen Kenntnisse zu vermitteln, die für alle Arbeitsgebiete unerlässlich sind, der Arbeitsgebetslehrgang die besonderen Kenntnisse für den betreffenden Wirkungskreis.

Zulassung zu Lehrgängen

§ 31. (1) Der Antrag des Rechtspflegeranwärter auf Zulassung zu einem Lehrgang ist im Dienstweg an den Bundesminister für Justiz zu richten. Bei der Vorlage sind Äußerungen des Leiters der Dienst-

675 der Beilagen

7

stelle und des Präsidenten des übergeordneten Gerichtshofes über den bisherigen Ausbildungserfolg anzuschließen.

(2) Für die Zulassung zu einem Arbeitsgebietslehrgang ist die erfolgreiche Ablegung der Prüfung über die Stoffgebiete des Grundlehrganges Voraussetzung.

(3) Zu einem Lehrgang sollen nicht mehr als 20 Rechtsflegeranwärter zugelassen werden.

(4) Die Anträge auf Zulassung sind vom Bundesminister für Justiz nach Maßgabe der dienstlichen Interessen und der zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze unter Bedachtnahme auf den bisherigen Ausbildungserfolg des Zulassungswerbers zu berücksichtigen. Nicht berücksichtigte Anträge gelten als für den jeweils nächsten Lehrgang eingebracht.

Teilnahme an Lehrgängen

§ 32. (1) Die Teilnahme am Grundlehrgang soll tunlichst gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres und die Teilnahme am Arbeitsgebietslehrgang tunlichst innerhalb des letzten Ausbildungsjahres erfolgen.

(2) Die Teilnahme an den Lehrgängen gilt als Dienst.

(3) Hat der Rechtsflegeranwärter mehr als ein Viertel der in einem Lehrgang vorgesehenen Vortragsstunden versäumt, kann er die Teilnahme an diesem Lehrgang nicht fortsetzen; eine neue Zulassung zu einem Lehrgang ist jedoch möglich.

Mitarbeit beim Lehrgang

§ 33. (1) Während des Lehrganges haben sich die Lehrer durch Gespräche mit den einzelnen Rechtsflegeranwärtern zu überzeugen, daß diese den Lehrstoff erfaßt haben. Die Ergebnisse dieser Gespräche hat der Lehrer in schriftlichen Vermerken festzuhalten.

(2) Die Rechtsflegeranwärter haben während des Lehrganges mehrmals unter Aufsicht eines Lehrers aus dem vorgetragenen Lehrstoff gestellte Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Der Lehrer hat die schriftlichen Arbeiten jeweils unter Anschluß seiner gutachtlichen Stellungnahme dem Leiter des Ausbildungslahrganges vorzulegen.

Prüfungstermine

§ 34. (1) Die Termine der Prüfungen sind vom Bundesminister für Justiz so festzulegen, daß zwischen dem jeweiligen Lehrgangsende und der Prüfung ein Zeitraum von längstens einem Monat liegt.

(2) Die vorgesehenen Prüfungstermine sind den Rechtsflegeranwärtern tunlichst bereits bei der Zulassung zum Lehrgang bekanntzugeben.

(3) Tritt ein Rechtsflegeranwärter zu dem für ihn bestimmten Prüfungstermin aus unentschuldbaren Gründen nicht zur Prüfung an oder tritt er während der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Liegen jedoch entschuldbare Gründe vor, so ist für ihn ein neuerlicher Prüfungstermin festzulegen.

Prüfungsurlaub

§ 35. Der Prüfung nach dem Grundlehrgang hat ein Prüfungsurlaub von fünf Arbeitstagen, der Prüfung nach dem Arbeitsgebietslehrgang ein Prüfungsurlaub von zehn Arbeitstagen voranzugehen.

Bestellung der Prüfungskommissäre

§ 36. Der Bundesminister für Justiz hat zur Ausübung des Richteramtes befähigte Personen und Rechtsfleger in der erforderlichen Anzahl für die Dauer von jeweils fünf Jahren zu Prüfungskommissären zu bestellen.

Zusammensetzung der Prüfungskommission

§ 37. (1) Für die einzelnen Prüfungen hat der Bundesminister für Justiz jeweils drei Prüfungskommissäre zu bestimmen. Zwei Prüfungskommissäre, darunter der Vorsitzende, müssen zur Ausübung des Richteramtes befähigt sein, ein Prüfungskommissär muß Rechtsfleger sein.

(2) Wer zu einem Rechtsflegeranwärter in einem im § 34 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, angeführten Angehörigkeitsverhältnis steht, kann nicht dessen Prüfungskommissär sein.

Form und Gegenstand der Prüfungen

§ 38. (1) Die Prüfung nach dem Grundlehrgang ist mündlich abzulegen; Gegenstand der Prüfung ist der gesamte Stoff des Lehrganges.

(2) Die Prüfung nach dem Arbeitsgebietslehrgang ist zunächst schriftlich und dann mündlich abzulegen; Gegenstand der Prüfung sind die auf dem betreffenden Arbeitsgebiet anzuwendenden Rechtsvorschriften und ihre Handhabung.

Schriftliche Prüfung

§ 39. (1) Bei der schriftlichen Prüfung sind die Arbeiten unter Aufsicht eines Prüfungskommissärs oder eines auf Vorschlag des Vorsitzenden der Prüfungskommission vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes bestimmten Rechtsflegers an einem Tag innerhalb von neun Stunden zu verfassen. Die Arbeiten bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission oder ein von ihm beauftragter Prüfungskommissär. Sie bestehen in einer entsprechenden Anzahl von Aufgaben über Geschäfte, die in den Wirkungsbereich des Rechtsflegers fallen. Der Zeitpunkt der Übergabe der Prüfungsaufgaben und der Abgabe der Prüfungsarbeit ist auf dieser zu vermerken.

(2) Die literarischen Behelfe, die der Rechtspflegeranwärter bei der schriftlichen Prüfung benutzen darf, werden durch Verordnung des Bundesministers für Justiz bestimmt.

Mündliche Prüfung

§ 40. (1) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Sie kann mit höchstens vier Rechtspflegeranwärtern gleichzeitig abgehalten werden.

(2) Nimmt der Vorsitzende keine Aufteilung des Prüfungsstoffes vor, so können die Mitglieder der Prüfungskommission Fragen aus dem gesamten Prüfungsstoff stellen.

Ergebnis der Prüfung

§ 41. (1) Das Prüfungsergebnis ist unter Bedachtnahme auf die Mitarbeit beim Lehrgang mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

1. ausgezeichnet, bei weit über dem Durchschnitt liegenden hervorragenden Kenntnissen und Fähigkeiten;
2. sehr gut, bei überdurchschnittlichen Kenntnissen und Fähigkeiten;
3. gut, bei durchschnittlichen Kenntnissen und Fähigkeiten;
4. nicht genügend, bei unterdurchschnittlichen Kenntnissen und Fähigkeiten.

(2) Die Prüfungskommissäre haben nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen abzustimmen, der Vorsitzende jedoch als letzter. Das Prüfungsergebnis ist mit absoluter Stimmenmehrheit zu beschließen. Wird über eine Note keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so ist die für die beste Note abgegebene Stimme der jeweils schlechteren Note zuzuzählen.

(3) Lautet die Note auf „nicht genügend“, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Über die Abstimmung und das Prüfungsergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben ist.

(5) Das Prüfungsergebnis ist unmittelbar nach Beendigung der Prüfung vom Vorsitzenden mündlich zu verkünden. Der Vorsitzende hat dem Rechtspflegeranwärter über das Ergebnis der bestandenen Prüfung nach dem Grundlehrgang ein Zeugnis auszustellen.

(6) Der Bundesminister für Justiz hat dem Rechtspflegeranwärter über das Ergebnis der bestandenen Prüfung nach dem Arbeitsgebietslehrgang ein Diplom auszustellen.

Wiederholung der Prüfung

§ 42. Hat der Rechtspflegeranwärter die Prüfung nicht bestanden, kann er nach neuerlicher Teilnahme am Lehrgang die Prüfung wiederholen; eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Übertragung der Abhaltung von Arbeitsgebietslehrgängen für Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters

§ 43. (1) Der Bundesminister für Justiz kann den Präsidenten des Oberlandesgerichtes mit der Abhaltung eines Arbeitsgebietslehrganges für Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters beauftragen, wenn als Teilnehmer des Lehrganges nur Rechtspflegeranwärter des betreffenden Oberlandesgerichtssprengels in Betracht kommen oder wenn andere dienstliche Gründe die Übertragung notwendig machen.

(2) Bei derartigen Lehrgängen hat die ansonst dem Bundesminister für Justiz übertragenen Aufgaben der Präsident des Oberlandesgerichtes wahrzunehmen; dies jedoch vorbehaltlich der Ausstellung des Diploms nach § 41 Abs. 6.

IV. ABSCHNITT

Mitwirkung des Bundesrechenamtes an der Führung automationsunterstützter geführter Gerichtsverfahren

§ 44. Dem Bundesrechenamt obliegt nach Maßgabe seiner maschinellen und personellen Ausstattung die Mitwirkung an der automationsunterstützten Führung von Gerichtsverfahren, soweit dies der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis dient.

V. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Inkrafttreten

§ 45. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Organisatorische und personelle Maßnahmen zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes können bereits von dem der Kundmachung folgenden Tag an getroffen werden.

(3) Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1962, BGBl. Nr. 180, betreffend die Besorgung gerichtlicher Geschäfte durch Rechtspfleger (Rechtspflegergesetz), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 136/1983, wird aufgehoben.

Übergangsvorschriften

§ 46. (1) Der im § 23 vorgesehenen Gerichtskanzleiprüfung ist die Erste Kanzleiprüfung, der Prüfung für den Fachdienst bei Gericht die Grundbuchsführerprüfung gleichzuhalten.

(2) Rechtspflegeranwärter, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu einem Ausbildungslehrgang zugelassen wurden, jedoch die Rechtspflegerprüfung noch nicht abgelegt haben, können die Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften abschließen oder die Zulassung zu dem in

675 der Beilagen

9

Betracht kommenden Lehrgang nach diesem Bundesgesetz beantragen. Für die Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften bleiben die noch nicht abgelaufenen Bestellungen gemäß § 27 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 des Rechtpflegergesetzes, BGBl. Nr. 180/1962, aufrecht.

(3) Ist gemäß § 25 des Rechtpflegergesetzes, BGBl. Nr. 180/1962, die Unterbrechung der dreijährigen Ausbildungszeit nach dem 1. Juli 1984 eingetreten, kann innerhalb eines Zeitraumes von eineinhalb Jahren nach Eintritt der Unterbrechung der Antrag auf Fortsetzung der Ausbildung nach diesem Bundesgesetz gestellt werden. Über diesen Antrag ist unter sinngemäßer Anwendung des § 24 zu entscheiden.

(4) Auf Rechtpfleger, die nach den bisherigen Vorschriften für die im § 2 Z 2 bis 4 genannten Arbeitsgebiete bestellt worden sind oder bestellt werden, ist der § 16 Abs. 1 Z 1 nicht anzuwenden; sie können jedoch eine Erweiterung ihres jeweiligen Wirkungskreises auf die Mahnsachen beantragen. Für die Ausbildung in Mahnsachen sind die Bestimmungen des III. Abschnittes mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die Teilnahme am Grundlehrgang und die Ablegung der Prüfung über die Stoffgebiete des Grundlehrganges sind nicht erforderlich;

2. die Dauer der Ausbildung beträgt drei Monate;
3. der Prüfungsurlaub beträgt einen Arbeitstag;
4. für die schriftliche Prüfung ist eine Dauer von vier Stunden festzusetzen.

Verweisungen

§ 47. Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1962, BGBl. Nr. 180, betreffend die Besorgung gerichtlicher Geschäfte durch Rechtpfleger (Rechtpflegergesetz) verwiesen wird, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Vollziehung

§ 48. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 44 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz betraut.

VORBLATT

Probleme und Ziele des Vorhabens:

Das geltende Rechtspflegergesetz des Jahres 1962 ist seit seiner Erlassung bereits neunmal novelliert worden. Dennoch entspricht es nicht mehr den heutigen Anforderungen an die besondere Stellung der Rechtspfleger, ihre Kompetenzen sowie ihre Ausbildung.

Grundzüge der Problemlösungen und Alternativen:

Es soll ein neues modernes Rechtspflegergesetz erlassen werden, das die Stellung der Rechtspfleger zeitgemäß umschreibt, ihre Kompetenzen erweitert und die Ausbildungsvorschriften neu ordnet.

Es bieten sich keine Alternativen an, die die gleichen Ergebnisse erreichten.

Kosten:

Mit der Verwirklichung dieses Vorhabens wären keine meßbaren Kosten verbunden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I. Das heutige Institut des Rechtspflegers beruht auf dem Art. 87 a B-VG sowie dem Rechtspflegergesetz, BGBl. Nr. 180/1962, das seit seiner Erlassung bereits neunmal novelliert worden ist; mit fast jeder dieser Novellen sind den Rechtspflegern weitere Kompetenzen zugewachsen.

Die Vielzahl der Novellen hat bereits den Ruf nach einer Wiederverlautbarung des Rechtspflegergesetzes laut werden lassen.

Mit Rücksicht auf die in der Praxis hervorragende Bewährung der Einrichtung des Rechtspflegers soll diese, auch unter Bedachtnahme auf einen diesbezüglichen Antrag des Zentralausschusses für die sonstigen Bediensteten beim Bundesministerium für Justiz, auf eine — den heutigen Anforderungen entsprechende — moderne Basis gestellt werden.

Wollte man zu diesem Zweck das Rechtspflegergesetz novellieren, so müßten die meisten Bestimmungen geändert oder überhaupt völlig neu gefaßt werden, unangetastet könnten nur wenige bleiben.

Es empfiehlt sich daher, ein neues Rechtspflegergesetz 1985 zu erlassen.

II. Vorgeschlagen werden vor allem folgende gewichtige Neuerungen:

- Die besondere Stellung der Rechtspfleger soll weitergehend unterstrichen werden;
- soweit mehrere Rechtspfleger gleichen Wirkungskreises beim selben Gericht tätig sind, soll die Geschäftsverteilung vorsehen, daß sie zunächst einander zu vertreten haben;
- über Rechtsbehelfe und nicht aufsteigende Rechtsmittel gegen Rechtspflegerbeschlüsse sollen die Rechtspfleger künftig grundsätzlich selbst entscheiden können;
- Vorlageberichte betreffend Rechtsmittel gegen Rechtspflegerbeschlüsse sollen die Rechtspfleger selbst unterfertigen dürfen;
- gegen Entscheidungen der Rechtspfleger, die vor allem auf Grund der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl. Nr. 135, — infolge zu geringen Streitwertes — nicht oder allenfalls nur beschränkt anfechtbar sind, soll — als nicht aufsteigendes Rechtsmittel — die Vorstellung an den Richter zulässig sein;
- die Wirkungskreise der Rechtspfleger sollen erweitert werden; bezüglich der Details sei auf den Besonderen Teil der Erläuterungen zu den §§ 16 bis 22 hingewiesen;
- für Mahnsachen sollen künftig auch die Außerstreit-, Grundbuchs- und Registerrechtspfleger zuständig sein, zumal auf Grund der Zivilverfahrens-Novelle 1983 ab 1. Jänner 1986 sämtliche für das Mahnverfahren geeignete Klagen von Amts wegen nach dessen Verfahrensbestimmungen zu behandeln sein werden; außerdem ist auf Grund der nach den Grundbuchsumstellungen gemachten guten Erfahrungen geplant, auch das Mahnverfahren mit dem genannten Zeitpunkt automationsunterstützt durchzuführen; mit der Übertragung der Mahnsachen in jeden Wirkungskreis der Rechtspfleger soll im übrigen auch ein weiterer Schritt in die Richtung einer Vollauslastung der meisten Rechtspfleger getan werden;
- die Ordnungsstrafbefugnis der Rechtspfleger soll angehoben werden;
- die Ausbildungsvorschriften sollen von Grund auf neu gestaltet werden:
- während heute nur ein Lehrgang zu absolvieren ist, sollen es künftig zwei Lehrgänge sein;
- der erste Lehrgang soll ein (genereller) Grundlehrgang, der zweite ein (spezifischer) Arbeitsgebietslehrgang sein;
- über jeden absolvierten Lehrgang soll eine Prüfung abzulegen sein;
- strebt ein Rechtspfleger ein weiteres Arbeitsgebiet an, so soll er keinen weiteren Grundlehrgang zu absolvieren und damit auch nicht die diesbezügliche Prüfung abzulegen haben; er soll nur den spezifischen Arbeitsgebietslehrgang zu besuchen sowie die Prüfung darüber abzulegen haben;
- über das Ergebnis einer bestandenen Prüfung über den Arbeitsgebietslehrgang soll dem Rechtspfleger ein Diplom vom Bundesminister für Justiz auszustellen sein;
- den heutigen Außerstreit-, Grundbuchs- und Registerrechtspflegern soll die Möglichkeit offenstehen, ihren Wirkungskreis auf die Mahnsachen zu erweitern; die Ausbildungsdauer soll hiefür insgesamt nur drei Monate

betrugen; es soll von ihnen kein Grundlehrgang, sondern nur ein spezifischer Arbeitsgebietslehrgang zu absolvieren und die entsprechende Prüfung abzulegen sein.

III. Trotz des Gewichts der vorgeschlagenen Neuordnung des Rechtspflegerrechts wäre sie mit keinen maßbaren Mehrkosten verbunden.

Besonderer Teil

Zum I. Abschnitt

Zum § 1

Die Definition des Begriffs des Rechtspflegers folgt im wesentlichen dem § 1 des Rechtspflegergesetzes des Jahres 1962 (in der Folge kurz „RpflG“ genannt).

Die vorgeschlagene Einfügung der Wendung „Organe des Bundes“ soll die besondere Stellung des Rechtspflegers unterstreichen.

Zum § 2

Die durch den § 4 RpflG getroffene Einteilung der Arbeitsgebiete, für die Rechtspfleger bestellt werden können, hat sich bewährt und soll daher beibehalten werden. Aus systematischen Gründen soll jedoch die Bezeichnung dieser Arbeitsgebiete unmittelbar nach der Begriffsbestimmung eingereiht werden.

Die Arbeitsgebiete werden durch die jeweils aufgezählten, geläufigen Rechtsspartenbegriffe umschrieben. Diejenigen Geschäfte aus diesen Rechtssparten, die dem Rechtspfleger zur Besorgung übertragen werden sollen, sind als Wirkungskreis bezeichnet (II. Abschnitt).

Zum § 3

Dieser entspricht weitgehend dem § 2 RpflG.

Durch die vereinfachte und damit leichter lesbare Fassung wird an den Voraussetzungen für die Übertragung der Besorgung von Geschäften der Gerichtsbarkeit gegenüber der bisherigen Gesetzeslage nichts gändert.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zum Rechtspfleger sind im § 23 aufgezählt.

Zum § 4

Er folgt dem § 3 RpflG.

Die dem Rechtspfleger auszustellende Urkunde ist freilich von dem Zeugnis und dem Diplom zu unterscheiden, welche dem Rechtspflegeranwärter über das Ergebnis der bestandenen Prüfungen nach dem Grundlehrgang bzw. Arbeitsgebietslehrgang auszustellen sind (§ 41 Abs. 5 und 6).

Zum § 5

Dieser hat den § 5 RpflG zum Vorbild; es soll jedoch die Kompetenz, die Verwendung eines Rechtspflegers zu bestimmen, deutlicher als bisher festgelegt werden.

Die §§ 38, 39 und 40 BDG werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Die nähere Regelung der bei der Bedarfsfeststellung (Abs. 1) zu wählenden Vorgangsweise soll schon aus Gründen der Flexibilität dem Erlaßweg vorbehalten bleiben.

Aus den oben genannten Gründen soll auch die im § 7 Abs. 2 RpflG geregelte Zuweisung des Rechtspflegers zu einer (oder mehreren) Gerichtsabteilung(en) näher ausgestaltet und als Abs. 2 in diese Bestimmung eingefügt werden.

Die Ersetzung der bisherigen Wendung „dienstliche Bezeichnung“ (§ 5 Abs. 2 RpflG) durch den Begriff „Funktionsbezeichnung“ (Abs. 3) wird der besonderen Stellung des — als Organ der Gerichtsbarkeit tätigen — Rechtspflegers gerechter.

Zum § 6

Der Abs. 1 entspricht dem § 7 Abs. 1 RpflG.

Mit dem Abs. 2 soll insbesondere eine Regelung für den Fall der zeitlich beschränkten Zuweisung eines Rechtspflegers zu einer Gerichtsabteilung getroffen werden. Damit werden beispielsweise die Fälle erfaßt, in denen ein Rechtspfleger an zwei Gerichten als solcher verwendet wird oder an einem Gericht neben der Verwendung als Rechtspfleger auch mit Justizverwaltungsaufgaben betraut ist.

Aus dem Abs. 3 folgt, daß die Geschäftsverteilungsübersicht künftig die Vertretung eines Rechtspflegers durch einen — soweit vorhanden — anderen Rechtspfleger (gleichen Wirkungskreises) vorzusehen haben wird.

Das ist auf Grund der Stellung des Rechtspflegers systemgerecht.

Zum § 7

Dieser folgt dem § 11 RpflG; er wurde jedoch sprachlich vereinfacht.

Wie sich bereits aus den Erläuterungen zum § 6 ergibt, soll künftig im Fall der Stattgebung der Ablehnung eines Rechtspflegers der nach der Geschäftsverteilung zur Vertretung berufene Rechtspfleger die Rechtssache zu erledigen haben. Nur wenn ein solcher bei einem Gericht (aus welchen Gründen immer) nicht zur Verfügung steht, soll der nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter die Rechtssache zu erledigen haben. Insofern wird durch diese Bestimmung der § 183 Abs. 4 letzter Halbsatz Geo. derogiert.

675 der Beilagen

13

Zum § 8

Die Bestimmung regelt das Weisungsrecht des Richters gegenüber dem Rechtspfleger im Rahmen der sogenannten Fachaufsicht. Sie entspricht weitgehend dem § 8 RpflG und ist im wesentlichen durch den Art. 87 a Abs. 2 und 3 B-VG vorgezeichnet.

Inhaltlich wird das Weisungsrecht schon durch den Art. 20 Abs. 1 B-VG determiniert; die Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung können sich daher auf formelle Anordnungen über die Erteilung und die Ersichtlichmachung von Weisungen beschränken.

Die Dienstaufsicht über den Rechtspfleger wird im § 14 Abs. 2 behandelt. Für den Bereich der Dienstaufsicht bleiben die das Weisungsrecht regelnden Bestimmungen des BDG 1979 unberührt.

Zum § 9

Vorbild für die Abs. 1 und 2 ist der § 9 RpflG; auch sie sind durch den Art. 87 a Abs. 2 B-VG vorgegeben.

Durch die Aufnahme des letzten Satzes des Abs. 1 soll der Abs. 2 sprachlich vereinfacht werden, ohne daß dadurch eine inhaltliche Änderung der geltenden Rechtslage eintritt.

Zum § 10

Der Abs. 1 entspricht dem § 10 Abs. 1 RpflG.

Der Abs. 2 regelt die Vorlage von Rechtsmitteln. Danach soll der Rechtspfleger gegen seine Entscheidungen erhobene Rechtsmittel mit dem unterfertigten Vorlagebericht zunächst dem Richter vorzulegen haben. Dieser kann nun entweder dem Rechtsmittel selbst stattgeben oder, durch Unterfertigung eines geeigneten Vordrucks, wonach er sich nicht veranlaßt findet, dem Rechtsmittel stattzugeben, die Vorlage an die Rechtsmittelinstanz genehmigen (siehe § 11 Abs. 4).

Mit dem letzten Satz dieser Bestimmung soll — aus Gründen der Verfahrensökonomie — die Möglichkeit zur Durchführung von Zwischenerhebungen geschaffen werden. Der Rechtspfleger soll solche Zwischenerhebungen durchzuführen haben, wenn sie sich auf Grund des Vorbringens im Rechtsmittel als erforderlich erweisen oder wenn sie der Richter anordnet.

Zum § 11

Der Abs. 1 entspricht dem § 12 erster Satz RpflG.

Mit dem Abs. 2 soll dem Rechtspfleger die Befugnis eingeräumt werden, über Rechtsbehelfe, die eine Partei gegen seine Entscheidungen ergriffen hat, selbst entscheiden zu können. Dies ist zum Teil ein Festschreiben der herrschenden Praxis, stellt aber zum Teil auch eine wesentliche inhaltli-

che Kompetenzerweiterung dar. So wird durch diese Bestimmung etwa dem Registerrechtspfleger die bisher dem Richter vorbehaltene Befugnis übertragen, über gegen seine Beschlüsse erhobene Einsprüche nach § 132 Abs. 1 FGG und Widersprüche nach § 141 Abs. 3 FGG zu entscheiden.

Beim Rechtsbehelf des Einspruchs gegen den Zahlungsbefehl beschränkt sich infolge des § 16 Abs. 1 Z 1 die Erledigung durch den Rechtspfleger auf die Prüfung der Zulässigkeit und der Rechtzeitigkeit des Einspruchs gegen einen von ihm erlassenen Zahlungsbefehl sowie auf die Erteilung von Verbesserungsaufträgen.

Darüber hinaus soll durch den Abs. 2 dem Rechtspfleger auch die Erledigung von nicht aufsteigenden Rechtsmitteln übertragen werden. Es soll also künftig etwa auch die Erledigung von Vorstellungen nach § 9 AußStrG, die sich gegen Entscheidungen von Rechtspflegern richten, zum Wirkungskreis der Rechtspfleger gehören.

Dies trägt zum einen zur Verfahrensbeschleunigung bei und ist zum anderen vertretbar, weil der Richter die Sache auch weiterhin ohnedies an sich ziehen kann (§ 9 Abs. 1).

Diese Kompetenzerweiterungen der Rechtspfleger werden durch ihre seit Jahrzehnten bewährten, besonderen Qualifikationen sowie die künftig noch weiter vertiefte Ausbildung ermöglicht.

Mit dieser Lösung wird im übrigen sowohl einer Anregung der Wissenschaft (Maurer, aaO) als auch einer — im kurzen Wege — abgegebenen Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter entsprochen.

Durch die Verwendung des Begriffs „nicht aufsteigende Rechtsmittel“ soll Abgrenzungsproblemen infolge uneinheitlicher Auslegung des Begriffs „Rechtsbehelfe“ vorgebeugt werden.

Von den remonstrativen Rechtsmitteln sind jene Rechtsmittel zu unterscheiden, die ihrer Rechtsnatur nach devolutiv sind, denen aber auf Grund verfahrensrechtlicher Vorschriften das Erstgericht selbst stattgeben kann, wie etwa Rekursen nach § 522 Abs. 1 ZPO, § 9 Abs. 2 AußStrG und § 6 a Abs. 2 erster Satz GEG 1962.

Zur Vorlage von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Rechtspflegers sei auf die Ausführungen zum § 10 Abs. 2 hingewiesen.

Zum § 12

Vor allem durch die mit der Zivilverfahrens-Novelle 1983 herbeigeführte Neufassung des § 517 ZPO sowie die Judikatur über die Anwendung dieser Bestimmung auf Beschlüsse des Exekutionsverfahrens sind auf einem weitgehend von den Rechtspflegern betreuten Bereich der Gerichtsbarkeit eine Vielzahl von Entscheidungen streitwertbedingt unanfechtbar und daher auch durch den Richter

nicht mehr korrigierbar. Dies ist einerseits verfahrensrechtlich bedenklich, andererseits aber auch in der praktischen Handhabung nachteilig. So können etwa die bei den Massenerledigungen ab und zu doch vorkommenden Fehler bei Kostenentscheidungen nicht mehr vom Richter im kurzen Wege — faktisch „gerichtsintern“ — behoben werden, sondern müssen im Rahmen von aufwendigen Amtshaftungsverfahren saniert werden.

Aus diesen Gründen soll das nicht aufsteigende Rechtsmittel der Vorstellung an den Richter gegen Entscheidungen des Rechtspflegers geschaffen werden (Abs. 1). Die Vorstellung an den Richter soll möglich sein, wenn eine Entscheidung des Rechtspflegers wegen des Streitwertes unanfechtbar oder nur beschränkt anfechtbar ist.

Sind wegen des (zu geringen) Streitwertes die Anfechtungsgründe des vorgesehenen aufsteigenden Rechtsmittels beschränkt, so sollen mit einer Vorstellung jedenfalls jene Gründe wirksam geltend gemacht werden können, die für das aufsteigende Rechtsmittel ausgeschlossen sind. Damit soll auch schon der künftigen Entwicklung von Verfahrensgesetzen Rechnung getragen werden, etwa der in Überlegung stehenden Aufnahme einer dem § 501 ZPO nachgebildeten Regelung für die Anfechtbarkeit von Sachbeschlüssen im Rahmen eines neuen Außerstreitgesetzes.

Die Vorstellung an den Richter soll schon deshalb möglichst einfach gestaltet werden, weil in der überwiegenden Zahl der Fälle die Parteien in Verfahren der Wirkungskreise der Rechtspfleger nicht anwaltlich vertreten sind. Daher soll keine Beschränkung der Vorstellung auf die für das aufsteigende Rechtsmittel ausgeschlossenen Anfechtungsgründe normiert werden. Macht die Partei in ihrer Vorstellung an den Richter auch — zulässige — Rekursgründe geltend, so ist die Vorstellung insoweit freilich auch als Rekurs zu behandeln.

Die Abs. 2 bis 4 regeln die Art und Weise, in der diese Vorstellung erhoben werden kann, die Frist, die Wirkung der Vorstellung auf die Ausführung der angefochtenen Entscheidung und deren Vollstreckbarkeit sowie das Verfahren. Aus verfahrensökonomischen Gründen soll eine Zurückweisung der Sache an den Rechtspfleger zur Neudurchführung oder Ergänzung des Verfahrens und neuerlichen Entscheidung ausgeschlossen werden. Für die Anfechtbarkeit der Entscheidung des Richters über die Vorstellung sollen die allgemeinen Verfahrensgesetze unberührt bleiben.

Der Abs. 5 stellt klar, wie im Falle eines Zusammentreffens einer Vorstellung mit anderen Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen vorzugehen ist.

Zum § 13

Diese Bestimmung stellt eine Ergänzung der im § 79 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, enthaltenen Vorschriften über die

Ausfertigung gerichtlicher Erledigungen dar. Die im Entwurf vorgesehene Regelung, in welcher Form die von einem Rechtspfleger getroffenen Entscheidungen und Verfügungen auszufertigen sind, entspricht weitgehend dem § 20 RpflG; sie wurde jedoch sprachlich vereinfacht und aus systematischen Gründen in den I. Abschnitt eingegliedert.

Zum § 14

Dieser folgt dem § 13 RpflG; er soll aber an die geltende Gesetzeslage angepaßt werden.

Wie bereits zum § 8 ausgeführt worden ist, bleiben die das Weisungsrecht regelnden Bestimmungen des BDG 1979 in Ansehung der Dienstaufsicht unberührt. Der Abs. 2 legt nur die Weisungszuständigkeiten fest.

Zum § 15

Diese Regelung entspricht im wesentlichen dem § 6 RpflG, jedoch soll die Bestimmung aus systematischen Gründen an den Schluß des I. Abschnittes gestellt und vor allem verdeutlicht werden, daß die Zuständigkeit zur Aberkennung der Befugnis beim Bundesminister für Justiz liegt.

Die Aberkennung selbst bedarf nach den auch hier anzuwendenden Bestimmungen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl. Nr. 29, eines begründeten Bescheides.

Zum II. Abschnitt

Zum § 16

Zum Abs. 1

Dieser enthält eine Zusammenfassung aller jener Geschäfte, die den Rechtspflegern aller Arbeitsgebiete übertragen werden sollen.

Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt worden ist und zum § 46 neuerlich eingehend begründet wird, soll allen nach den neuen Bestimmungen bestellten Rechtspflegern die Durchführung des Mahnverfahrens übertragen werden. Für die nach den bisherigen Vorschriften bestellten Rechtspfleger soll — sofern sie nicht ohnehin für das Arbeitsgebiet Zivilprozeß- und Exekutionssachen bestellt sind — durch die Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 4 die Möglichkeit der Erweiterung ihres jeweiligen Wirkungskreises auf die Mahnsachen geschaffen werden.

Vorbild für die Z 1 ist der § 14 Z 2 RpflG.

Mit der Z 2 soll dem Rechtspfleger — entsprechend geltenden Gesetzeslage — die Befugnis zur Bestätigung der Rechtskraft und gegebenenfalls der Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen übertragen werden, und zwar:

- a) der Entscheidungen, die er selbst (im Rahmen seines Wirkungskreises) gefällt hat, und
- b) aller Entscheidungen, die von einem Richter stammen und in jenes Arbeitsgebiet (siehe hiezu die Erläuterungen zum § 2) fallen, für das der Rechtspfleger insgesamt bestellt ist.

675 der Beilagen

15

Die Z 3 regelt die Kompetenz zur Aufhebung der Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit. Die Voraussetzungen für die Aufhebung ergeben sich aus den Verfahrensgesetzen. Aus diesem Grund ist die im RpflG enthaltene — unvollständige — Aufzählung von Gründen für die Aufhebung einer solchen Bestätigung entbehrlich (vgl. § 14 Z 1, § 15 Abs. 1 Z 2, § 16 Abs. 1 Z 10 RpflG).

Die Z 4 folgt den §§ 14 Z 6 und 16 Abs. 1 Z 8 RpflG.

Durch die vorgeschlagene Eingliederung dieser Regelung in die Gemeinsamen Bestimmungen wird klargestellt, daß diese Kompetenz quasi als Annexmaterie den Rechtspflegern aller Arbeitsgebiete übertragen wird.

Die Z 5 hat den § 18 a RpflG zum Vorbild.

Die Rechtshilfehandlung ist also weiterhin dann vom Rechtspfleger vorzunehmen, wenn das Ersuchen von einem inländischen Gericht bzw. von einer inländischen Behörde gestellt wird, die Amtshandlung, um deren Vornahme ersucht wird, nach den Bestimmungen der §§ 16 bis 22 in den Wirkungskreis des Rechtspflegers fällt und beim ersuchten Gericht ein Rechtspfleger für das entsprechende Arbeitsgebiet bestellt ist.

Die Z 6 folgt dem § 19 RpflG.

Zur vorgeschlagenen Anhebung der Ordnungsstrafbefugnis von 500 S auf 2 000 S sei einerseits auf das zum § 18 Abs. 2 Z 1 lit. a Gesagte und andererseits darauf hingewiesen, daß mit der Zivilverfahrens-Novelle 1983 die richterlichen Ordnungsstrafobergrenzen zB von 1 000 S auf 15 000 S und von 5 000 S auf 30 000 S hinaufgesetzt wurden (§§ 199, 200, 220 ZPO).

Zum Abs. 2

Dieser faßt alle jene Geschäfte und Amtshandlungen zusammen, die im Verfahren vor dem Rechtspfleger notwendig werden können, jedoch stets dem Richter vorbehalten bleiben sollen, und sich nicht nur auf einen bestimmten Wirkungskreis beziehen.

Die Z 1 bis 3 folgen dem § 10 Abs. 2 RpflG. Die Bestimmung soll aus Gründen der Übersichtlichkeit unterteilt und zudem der Neuregelung der Anfechtbarkeit von Entscheidungen des Rechtspflegers angepaßt werden.

Im Zusammenhang mit den eingehenden Regelungen der §§ 11 und 12 über die Erledigung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen von Rechtspflegern durch das Erstgericht ergibt sich, daß unter dem Begriff „Beschwerden“ der Z 3 nur solche Eingaben von Parteien zu verstehen sind, mit denen nicht die Überprüfung einer Entscheidung bezweckt wird, wie etwa die

Beschwerden über die Art des Exekutionsvollzuges nach § 68 EO.

Die Z 4 hat den § 18 b RpflG zum Vorbild.

Dem Richter soll aus rechtsdogmatischen Überlegungen das gesamte Eidesverfahren, einschließlich der Anordnung eines Eides, vorbehalten bleiben.

Im Offenbarungseidesverfahren soll allerdings dem Rechtspfleger — wie bisher — auch die Kompetenz zur Anordnung des Eides übertragen werden (§ 17 Abs. 1 Z 3); der Richter hat hier nach § 47 Abs. 4 zweiter Satz EO ohnedies die Möglichkeit von der Abnahme des angeordneten Eides abzusehen.

Durch die Z 5 soll klargestellt werden, daß jede mit Freiheitsentzug verbundene Maßnahme, sei es im Exekutionsverfahren, sei es im Ordnungsstrafverfahren, dem Richter vorbehalten bleibt.

Bei der Anwendung ausländischen Rechts muß davon ausgegangen werden, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle Schwierigkeiten im Sinn des § 10 Abs. 1 Z 3 auftreten. Dies auch schon dann, wenn ausländisches Recht nur bei der Prüfung von Vorfragen anzuwenden ist, wie etwa die Anwendung ausländischen Staatsbürgerschaftsrechts zur Prüfung einer behaupteten Staatenlosigkeit. Dementsprechend wird mit der Z 6 ein genereller Richtervorbehalt für alle Entscheidungen, bei denen ausländisches Recht anzuwenden ist, vorgeschlagen. Dieser Grundsatz schlägt sich darüber hinaus auch noch in der Festlegung der Wirkungskreise nieder (vgl. § 18 Abs. 2 Z 1 lit. d und § 19 Abs. 2 Z 8 lit. a).

Zum § 17

Dieser folgt dem § 14 RpflG.

Der vorgesehene besondere Wirkungskreis in Zivilprozeßsachen (Abs. 1) folgt aus dem § 16 Abs. 1 Z 2 im Zusammenhang mit der Arbeitsgebietebezeichnung „Zivilprozeßsachen“. Es soll sohin die bewährte Regelung der Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit von richterlichen Entscheidungen in Zivilsachen durch den Rechtspfleger (siehe § 14 Z 1 RpflG) unverändert beibehalten werden. Im übrigen sei auf die Erläuterungen zum § 16 Abs. 1 Z 2 hingewiesen.

Der Wirkungskreis in Exekutionssachen (Abs. 2) soll um die Beschlüsse nach § 21 Abs. 2 GGG und die damit zusammenhängende Berichtigung solcher Beschlüsse erweitert werden.

Im übrigen werden für diesen Bereich — im Vergleich zum § 14 Z 2 bis 5 RpflG — nur sprachliche Vereinfachungen und systematische, nicht aber inhaltliche Änderungen vorgeschlagen.

Zum § 18

Das Arbeitsgebiet „Verlassenschafts- und Pflegschaftssachen, Angelegenheiten des Gerichtserlasses

und der Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse“ soll wegen der Vielschichtigkeit des Wirkungskreises und des damit verbundenen Umfangs der Beschreibung nunmehr in drei Paragraphen festgelegt werden.

Entsprechend der geltenden Gesetzeslage erfolgt die Umschreibung des Wirkungskreises des Rechtspflegers in Verlassenschaftssachen mit einer Generalklausel zugunsten des Rechtspflegers in Verbindung mit einer punktuellen Aufzählung der sogenannten „Richtervorbehaltssachen“. Der Begriff „Verlassenschaftsabhandlung“ umfaßt sämtliche Angelegenheiten des zweiten Hauptstücks des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten außer Streitsachen.

Für die Abgrenzung des Wirkungskreises des Rechtspflegers verbindet der Entwurf — wie schon der § 15 RpflG — das Kriterium der bei der Erledigung zu erwartenden Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art mit dem Kriterium des Wertes des Nachlasses.

Hinsichtlich der dem Richter vorbehaltenen Erledigungen in Verlassenschaftssachen (Abs. 2) sind folgende Änderungen vorgesehen:

In der Z 1 lit. a soll die Wertgrenze von 300 000 S auf 500 000 S angehoben werden; dies hätte — mit Rücksicht auf den Zeitablauf seit der Wertgrenzennovelle 1976, BGBl. Nr. 91, — eine zeitgemäße Erweiterung des Wirkungskreises des Rechtspflegers zur Folge.

Während die bisherige Regelung (§ 15 Abs. 2 Z 4 RpflG) auf Erblasser Bezug nimmt, die ausländische Staatsangehörige waren, spricht die vorgeschlagene Z 1 lit. d nun von Erblassern, die nicht österreichische Staatsbürger waren, um solcherart klarzustellen, daß auch staatenlos gewesene Erblasser von der Regelung umfaßt sein sollen.

Im zweiten Teil der Regelung soll entsprechend der neueren Terminologie der bisher verwendete Begriff des Wohnsitzes durch den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts ersetzt werden.

In der Z 2 soll aus Gründen der Vollständigkeit festgelegt werden, daß die Anordnung von Zwangsmäßignahmen nach § 19 AußStrG — wie bei den Pflegschaftssachen (vgl. § 19 Abs. 2 Z 6) — dem Richter vorbehalten bleiben.

Aus der Einheitlichkeit des Arbeitsgebietes Verlassenschafts- und Pflegschaftssachen folgt, daß für Pflegschaftsangelegenheiten, die vom Abhandlungsgericht zu besorgen sind, wie etwa die Bestellung von Erben- und Nachlaßkuratorien, die entsprechenden Vorschriften des § 19 maßgebend sind. Eine eigene diesbezügliche Regelung ist daher entbehrlich.

Zum § 19

Die Umschreibung des Wirkungskreises in Pflegschaftssachen soll grundlegend neu gestaltet wer-

den (vgl. § 16 RpflG). Dieser Teil des Arbeitsgebietes des sogenannten Außerstreitrechtspflegers soll nur noch mit dem Oberbegriff „Pflegschaftssachen“ bezeichnet werden. Da der in Vorbereitung stehende Entwurf eines Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Bestimmungen zur Förderung der Jugendwohlfahrt ein zahlenmäßig starke Einschränkung der Vormundschaftssachen bewirken wird, ist es nicht mehr geboten, diesen Unterfall der Pflegschaft in der Arbeitsgebietebezeichnung gesondert zu erwähnen.

Auch die Sachwalterschaftssachen sollen nicht besonders genannt werden, weil sie gleichfalls — trotz der nunmehr getrennten Registerführung — nur einen Unterfall der Pflegschaft bilden.

Zum Abs. 1

Mit der Z 1 sollen dem Rechtspfleger die Geschäfte in Pflegschaftssachen — nach dem Vorbild des § 18 — mittels einer Generalklausel übertragen werden. Damit erübrigt sich die Aufzählung einzelner in diesen Wirkungskreis fallender Geschäfte wie zB der Verfügungen nach § 111 JN.

Die Z 2 entspricht weitgehend der Z 6 des § 16 Abs. 1 RpflG.

Zu Abs. 2

Durch die Neufassung der „Richtervorbehaltssachen“ ergibt sich keine Schmälerung des Wirkungskreises des Rechtspflegers; dieser wird im Gegen teil nicht unwe sentlich erweitert.

Auf Grund der Generalklausel des Abs. 1 Z 1 ist es jedoch erforderlich, alle Geschäfte des Pflegschaftsverfahrens, die dem Richter vorbehalten sind, aufzuzählen.

Daraus folgt auch der im Vergleich zum Abs. 2 des § 16 RpflG wesentlich größere Umfang der Bestimmung.

Obgleich der Abs. 2 zum größeren Teil die geltende Gesetzeslage fest schreibt, sei doch aus Gründen der Klarstellung folgendes hervorgehoben:

Zu den mit der Z 2 dem Richter vorbehaltenen Verfahren zur Regelung und zur Entziehung einzelner oder aller aus den familienrechtlichen Beziehungen erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten sowie zur Ersetzung von Einwilligungen und Zustimmungen gehören insbesondere die Maßnahmen nach den §§ 145, 145 a, 145 b Abs. 2, 147, 148, 165 b Abs. 2, 170, 176, 177 Abs. 2 und 178 Abs. 2 ABGB sowie nach dem § 3 Abs. 3 EheG und dem § 19 Abs. 3 StbG 1965. Darüber hinaus sind noch Ersetzungen von Einwilligungen und Zustimmungen, die in Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind, denkbar. Auch die im zweiten Abschnitt der Regierungsvorlage eines Jugendgerichtsgesetzes 1983, 23 BlgNR XVI. GP, vorgesehenen familien- und jugendwohlfahrtsrechtlichen Maßnahmen, die aus Anlaß der Begehung einer

675 der Beilagen

17

strafbaren Handlung durch einen Jugendlichen in Betracht kommen, werden zum überwiegenden Teil solche sein, die durch die Z 2 erfaßt sind. Eine dem § 12 Abs. 1 zweiter und dritter Satz JGG 1961 entsprechende Bestimmung (Übermittlung der Anzeige durch den Staatsanwalt an das Vormundschaftsgericht, welches den Minderjährigen über das Unrecht strafbarer Handlungen und deren mögliche Folgen zu belehren hat) sieht die zitierte Regierungsvorlage eines Jugendgerichtsgesetzes 1983 nicht mehr vor. Mit Rücksicht darauf wird davon abgesehen, diese Belehrungspflicht als „Richtervorbehaltssache“ hier noch aufzunehmen.

Zu den mit der Z 3 dem Richter zur Genehmigung vorbehaltenen Vertretungshandlungen und Einwilligungen von gesetzlichen Vertretern, Vormündern, Sachwaltern und Kuratoren, gehören insbesondere solche nach den §§ 154 Abs. 2 und 3, 157 Abs. 2 und 216 Abs. 2 ABGB sowie nach den §§ 27 Abs. 2, 28 Abs. 3 und 29 Abs. 2 StbG 1965.

Bezüglich der in der Z 4 vorgeschlagenen Anhebung der Wertgrenze auf 500 000 S gilt das zum § 18 Abs. 2 Z 1 lit. a Gesagte im gleichen Maße.

Mit der Z 5 sollen — entsprechend der geltenden Gesetzeslage (§ 16 Abs. 1 Z 11 RpflG) — die Entscheidungen nach den §§ 23 zweiter Satz, 28 Abs. 3 und 29 Abs. 2 UVG dem Richter vorbehalten bleiben.

Mit der Z 6 soll die Anordnung sämtlicher Zwangsmaßnahmen nach § 19 AußStrG dem Richter vorbehalten bleiben. Dies schon deshalb, weil ihnen wiederholt auch ein Strafcharakter zukommt.

Darüber hinaus sind bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anordnung von Zwangsmaßnahmen nach § 19 AußStrG in der überwiegenden Zahl der Fälle Schwierigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 3 gegeben. Diese werden noch dadurch verstärkt, daß das Gesetz — den Besonderheiten der Einzelfälle Rechnung tragend — für die Auswahl einer von vielen möglichen Zwangsmaßnahmen keine besondere Determinierung enthält.

Die Z 7 lit. a berücksichtigt das Bundesgesetz vom 2. Feber 1983, BGBl. Nr. 136, über die Sachwalterschaft für behinderte Personen. Die Neufassung dieser Bestimmung bewirkt keine inhaltliche Änderung, da bereits nach geltendem Recht die nach der Entmündigungsordnung zu treffenden gerichtlichen Verfügungen dem Richter vorbehalten sind.

Die Z 7 lit. c bewirkt hingegen eine Erweiterung des Wirkungskreises des Rechtspflegers, indem ihm — infolge der Generalklausel — die Bestellung eines Abwesenheitskurators zugewiesen wird. Dem Richter sollen nur die in dieser Bestimmung angeführten besonderen Fälle der Abwesenheitskuratoren vorbehalten bleiben. Diese Erweiterungen des Wir-

kungskreises werden wiederum auf Grund der besonderen fachlichen Qualifikationen der Rechtspfleger zugelassen.

Statt der bisherigen Bezugnahme auf Pflegebefohlene, die ausländische Staatsangehörige sind (§ 16 Abs. 2 Z 4 RpflG), spricht die vorgeschlagene Z 8 lit. a nun von Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, um solcherart klarzustellen, daß auch Staatenlose von der Regelung umfaßt sein sollen. Eine gesonderte Anführung der Personen, die Flüchtlingsstatus genießen, ist nicht erforderlich, weil es sich bei ihnen wesensmäßig stets um Nichtösterreicher handelt und sie daher als solche in den umschriebenen Personenkreis fallen. Außerdem sollen dem Richter (im wesentlichen entsprechend der schon bisherigen Regelung) die pflegschaftsgerichtlichen Verfügungen über Personen vorbehalten bleiben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, weil sich in diesen Angelegenheiten im Hinblick auf den § 110 JN in der Praxis nicht selten schwierigere Fragen des internationalen Zivilverfahrensrechts ergeben.

In der Z 8 lit. b wird die zwangswise Anhaltung im geschlossenen Bereich einer Krankenanstalt ohne Anführung einer gesetzlichen Grundlage erwähnt. Dadurch soll sichergestellt werden, daß alle in außerstreitverfahrensrechtlichen Sondervorschriften, wie etwa der Entmündigungsordnung, RBG. Nr. 207/1916, oder dem Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968, vorgesehenen Anhalteverfahren dem Richter vorbehalten sind. Ein weiterer Grund liegt darin, daß auch die nach dem Inkrafttreten des oben erwähnten Bundesgesetzes vom 2. Feber 1983, BGBl. Nr. 136, über die Sachwalterschaft für behinderte Personen noch weiter geltenden Bestimmungen der Entmündigungsordnung in absehbarer Zeit aufgehoben werden sollen (Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Rechtsfürsorge für psychisch Kranke in Krankenanstalten, 4 BlgNR XVI. GP).

Die Z 8 lit. c umfaßt die Maßnahmen nach den §§ 26 bis 31 JWG.

Zum § 20

Die Abs. 1 und 2 entsprechen den Abs. 3 und 4 des § 16 RpflG.

Zum § 21

Der Abs. 1 entspricht dem § 17 RpflG.

Zu den Geschäften des Grundbuchsverfahrens zählen bei den Gerichten, bei denen das Grundbuch bereits auf automationsunterstützte Datenverarbeitung umgestellt wurde, auch die Speicherung, Veränderung und Löschung von Grundbuchsdaten im ADV-Grundbuch.

Durch den Abs. 2 soll der Wirkungskreis des Grundbuchsrechtspflegers auf die mit den Grundbuchssachen vergleichbaren Schiffsregister Sachen ausgedehnt werden.

Zum § 22

Der Wirkungsbereich des Rechtspflegers in Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters soll grundlegend neu gefaßt werden, wobei — entsprechend der Systematik des II. Abschnittes des Entwurfes — der Wirkungskreis des Rechtspflegers im Abs. 1 umschrieben wird und die dem Richter vorbehaltenen Geschäfte im Abs. 2 aufgezählt werden.

Zum Abs. 1

Die in der Z 1 normierte Generalklausel macht die ausdrückliche Übertragung der in den Z 4 bis 6 des § 18 Abs. 1 RpflG enthaltenen Geschäfte an den Rechtspfleger entbehrlich, da diese sich ohnedies immer auf eingetragene oder einzutragende Unternehmen beziehen müssen (so zB die Bestellung von Revisoren gemäß § 2 Abs. 2 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes).

Dies gilt jedoch nicht für den Inhalt des § 18 Abs. 1 Z 3 RpflG, weil Veranlassungen nach den §§ 140 und 141 FGG nicht unbedingt in einem Zusammenhang mit der Registerführung stehen müssen (wie zB Firmenmißbrauchsverfahren gegen ein nichtregistriertes Unternehmen). Dementsprechend sieht die Z 2 die Übertragung dieser Geschäfte an den Rechtspfleger vor.

Der Wirkungskreis des „Registerrechtsrechts“ umfaßt — wie nach der geltenden Gesetzeslage — freilich auch alle mit der Führung des Handelsregisters A und B sowie des Genossenschaftsregisters zusammenhängenden Geschäfte des selbständigen Wirkungsbereichs der Geschäftsstelle (§ 34 Geo), und zwar auch in den Angelegenheiten, die dem Richter vorbehalten sind. Eine ausdrückliche Übertragung dieser Geschäfte an den Rechtspfleger ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht erforderlich; es ist daher eine dem § 18 Abs. 2 RpflG entsprechende Bestimmung entbehrlich.

Zum Abs. 2

Die Ergänzung der Z 1 (im Vergleich zum § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a RpflG) erscheint zweckmäßig, weil nach der bisherigen Fassung jede Eintragung (also auch die einer inländischen Zweigniederlassung) Richtersache war, wofür eine sachliche Notwendigkeit fehlt.

Die Z 2 lit. b umfaßt die zur Auflösung von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften oder Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit führenden Fälle, wie zB die Nichtigerklärung einer Aktiengesellschaft (§§ 216 ff. AktG) oder die amtswegige Löschung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung wegen Nichtigkeit nach § 144 FGG.

Durch die vorgeschlagene Ausnahmebestimmung sollen in Verbindung mit der Generalklausel des Abs. 1 Z 1 dem Rechtspfleger — wie schon nach der bisherigen Gesetzeslage — die Beschlüsse über die Eintragung einer nach dem Gesetz über die

Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften wegen Vermögenslosigkeit (Gesetz vom 9. Oktober 1934, RGBl. Nr. I, 914) erfolgten Auflösung übertragen werden.

Die Einschränkung des ersten Halbsatzes in der Z 3 knüpft an die bestehende Gesetzeslage bei Bestellung und Abberufung des darin erwähnten Personenkreises an: Die Fälle, in denen das Gericht tätig zu werden hat, sollen dem Richter vorbehalten bleiben.

Die rechtlich und wirtschaftlich schwierigsten Materien des Registerrechts sind Fusionen, Umwandlungen, Einbringungen sowie überhaupt alle dem Strukturverbesserungsgesetz unterworfenen Fälle (Fragen der Bilanzanalysen, Stichtagsprüfungen, Problematik der Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge). Sie sollen daher der heute überwiegenden Praxis folgend — gleichgültig, welches Register sie betreffen — von Gesetzes wegen dem Richter vorbehalten bleiben (Z 4).

Zu einzelnen Tatbeständen des AktG 1965, die nunmehr im Zusammenhang mit den vorliegenden Entwurfsbestimmungen zu sehen sind, ist auf die tragenden Prinzipien dieses Entwurfes — so den Gedanken der Erweiterung der Rechtspflegerkompetenz — Bedacht zu nehmen. In diesem Sinne sind die Fälle des § 27 AktG 1965 der Generalklausel des Abs. 2 Z 3 zu unterstellen und die Anfechtungsmöglichkeiten im Lichte des § 11 dieses Entwurfes zu sehen. Die Fälle des § 136 Abs. 3 bis 6 AktG sind als solche des Abs. 2 Z 3 des Entwurfes zu betrachten, betreffen also die Richterkompetenz. Der § 211 Abs. 3 AktG betrifft die inhaltliche Regelung über den Jahresabschluß und keine Handelsregisterangelegenheiten und ist daher vom Entwurf nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall des § 214 Abs. 3 AktG.

Zum III. Abschnitt**Vorbemerkungen**

Die langjährigen Erfahrungen bei der Rechtspflegerausbildung lassen es angezeigt erscheinen, die bisherigen einteiligen Ausbildungslehrgänge, die für jedes der vier Arbeitsgebiete gesondert abgehalten wurden, so zu teilen, daß künftig ein für alle Arbeitsgebiete gemeinsamer Grundlehrgang und ein darauf aufbauender Lehrgang, der für jedes Arbeitsgebiet gesondert abzuhalten ist, zu absolvieren sind. Es hat sich nämlich erwiesen, daß gewisse Grundkenntnisse auf allen Fachgebieten für jede Rechtspflegersparte erforderlich sind. Diese Grundkenntnisse können in einem für alle Rechtspflegersparten gemeinsamen Lehrgang vermittelt werden. Nach Absolvierung des Grundlehrganges sollen die Rechtspflegeranwärter zumindest ein Jahr lang wiederum praktische Erfahrungen in der vorbereitenden Erledigung bei Gericht sammeln, ehe ihnen im Arbeitsgebetslehrgang die für

675 der Beilagen

19

ihre Sparte notwendigen Detailkenntnisse vermittelt werden. Sowohl nach dem Grundlehrgang als auch nach dem Arbeitsgebietslehrgang soll eine Prüfung abzulegen sein, da erfahrungsgemäß die Mitarbeit beim Lehrgang intensiver ist, wenn eine Prüfung unmittelbar bevorsteht und eine intensivere Mitarbeit zu einem besseren Ausbildungserfolg führt.

Die vorgesehene Zweiteilung der Ausbildung gibt auch die Möglichkeit, die Ausbildung eines bereits tätigen Rechtspflegers für ein weiteres Arbeitsgebiet zu verkürzen. Damit soll insbesondere für jene Rechtspfleger ein Anreiz geschaffen werden, die bei ihrem Gericht nicht zur Gänze mit der Rechtspflegetätigkeit ausgelastet sind, sich auf einem weiteren Arbeitsgebiet ausbilden zu lassen.

Im Hinblick darauf, daß durch das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1984, BGBl. Nr. 550 (2. BDG-Novelle 1984), für öffentlich-rechtlich Bedienstete die Möglichkeit der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte eröffnet wurde, ist folgendes zu beachten:

Die Rechtspflegerausbildung stellt grundsätzlich auf vollbeschäftigte Dienstnehmer ab. Einer Zulassung von teilbeschäftigte Vertragsbediensteten sowie einer Zulassung von Beamten, deren Wochendienstzeit auf die Hälfte herabgesetzt ist, zur Rechtspflegerausbildung stehen daher grundsätzliche dienstliche Gründe entgegen.

Soweit während der Ausbildungsdauer Anträge auf Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß § 50 a oder § 50 b Abs. 2 BDG 1979 gestellt werden, werden solchen Anträgen aus den bereits angeführten Gründen wichtige dienstliche Interessen im Sinn der zitierten Bestimmungen entgegenstehen. Während der Ausbildungsdauer wird daher grundsätzlich nur eine Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 50 b Abs. 1 BDG 1979 erfolgen können. In diesen Ausnahmsfällen wird die Verwendung des Rechtspflegeranwärter auf dem angestrebten Arbeitsgebiet (§ 27 Abs. 1 und 3) eine ausschließliche sein müssen. Die Zulassung zu den Ausbildungslehrgängen wird in diesen Ausnahmsfällen so zu erfolgen haben, daß die Teilnahme an den Lehrgängen nicht während der Dauer der Herabsetzung der Wochendienstzeit erfolgt.

Zum § 23

Dieser entspricht im wesentlichen dem § 21 RpflG.

Es wird jedoch bereits vorweggenommen, daß die Vorschriften über die Erste Kanzleiprüfung und die Grundbuchsführerprüfung, die sich derzeit in der gemäß § 186 Abs. 2 BDG 1979 auf Gesetzesstufe stehenden Kanzleipersonal-Verordnung vom 18. Juli 1897, RGBl. Nr. 170, finden, in absehbarer Zeit durch Verordnungen über die Grundausbildung für den Mittleren Dienst bei Gericht

(Gerichtskanzleiprüfung) und den Fachdienst bei Gericht ersetzt werden sollen. In den Übergangsvorschriften (§ 46) war daher eine entsprechende Übergangsregelung vorzusehen.

Zum § 24

Dieser folgt dem § 23 RpflG.

Es wird nur klargestellt, daß im Antrag auf Zulassung das angestrebte Arbeitsgebiet anzugeben ist und daß bei der Bedarfsprüfung auf den voraussichtlichen Bedarf auf dem angestrebten Arbeitsgebiet abzustellen ist. Der Ablehnungsgrund einer fehlenden Ausbildungsmöglichkeit hat sich in der Praxis als nicht notwendig erwiesen, sodaß auf ihn verzichtet werden kann.

Zum § 25

Damit wird die eingangs des III. Abschnitts ausführlich erläuterte Zweiteilung des bisherigen Ausbildungslehrganges in einen Grundlehrgang und in einen Arbeitsgebietslehrgang vorgenommen und festgelegt, daß jeder dieser Lehrgänge mit einer Prüfung abzuschließen ist.

Aus den § 22 Z 1 und § 25 RpflG hat sich zwar bereits bisher ergeben, daß die Ausbildung drei Jahre zu dauern hat, doch soll dies nunmehr ausdrücklich festgehalten werden (Abs. 2). Im Zusammenhang damit ist auch der § 28 zu beachten, wonach bei der Berechnung der Ausbildungsdauer längere Abwesenheitszeiten nicht zu berücksichtigen sind und eine insgesamt eineinhalbjährige Dienstabwesenheit dann zum Abbruch der Ausbildung führt, wenn die Prüfung über das Arbeitsgebiet noch nicht abgelegt worden ist.

Grundsätzlich sind die Ausbildungslehrgänge und die Prüfungen während der dreijährigen bzw. zweijährigen (§ 26) Ausbildungszeit zu absolvieren, doch kann sich unter Umständen die Absolvierung des Arbeitsgebietslehrganges und der Prüfung über das Arbeitsgebiet verzögern. In diesen Fällen sollen ausnahmsweise der Arbeitsgebietslehrgang und die Prüfung über das Arbeitsgebiet innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Ausbildungsdauer absolviert werden können.

Durch die allfällige Herabsetzung der Wochendienstzeit eines Rechtspflegeranwärter auf die Hälfte tritt keine Verlängerung der Ausbildungsdauer ein. Auf die diesbezüglichen Vorbemerkungen zum III. Abschnitt wird hingewiesen.

Zum § 26

Die Ausbildung eines Rechtspflegers für ein weiteres Arbeitsgebiet soll gefördert und erleichtert werden. Die nunmehr vorgesehene Zweiteilung des Ausbildungslehrganges in einen Grundlehrgang und in einen Arbeitsgebietslehrgang gibt dazu insofern Gelegenheit, als auf die nochmalige Absolvierung der Grundausbildung verzichtet werden kann.

Dadurch ist in diesen Fällen auch ein Verkürzung der Ausbildungszeit auf zwei Jahre möglich.

In den Genuß dieser Verkürzung werden auch diejenigen Rechtspfleger kommen, deren Bestellung auf Grund der bisherigen Bestimmungen erfolgt ist.

Zum § 27

Dieser entspricht dem § 24 RpflG mit der Maßgabe, daß die am Beginn der Ausbildung vorgesehene Verwendung in der Geschäftsstelle dann nicht mehr erforderlich ist, wenn der Rechtspflegeranwärter innerhalb der letzten drei Jahre vor der Zulassung sechs Monate hindurch ausschließlich auf dem betreffenden Arbeitsgebiet in der Geschäftsstelle eines Gerichtes tätig gewesen ist. Eine Verkürzung der Ausbildungszeit soll hiernach jedoch nicht eintreten.

Die gleichen Überlegungen gelten auch für den im Abs. 4 vorgesehenen Entfall der Ausbildung im Gerichtsvollzieherdienst.

Zum § 28

Diese Bestimmung folgt den Gedanken des § 13 RDG; sie soll die Regelung des § 25 RpflG, die in der Praxis zu Härten geführt hat, ersetzen. Die Ausbildungszeit soll jedoch nicht unbegrenzt ausgedehnt werden können. Bei insgesamt eineinhalb-jähriger Dienstabwesenheit gilt die Ausbildung als abgebrochen, es sei denn, daß der Rechtspflegeranwärter die Prüfung über das Arbeitsgebiet bereits bestanden hat. Das Höchstmaß einer zulässigen Unterbrechung wurde ua. deswegen mit eineinhalb Jahren gewählt, weil etwa die Geburt eines Kindes und der anschließende Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz 1979 nicht zum Abbruch der Ausbildung führen sollen, zumal angenommen werden kann, daß Unterbrechungen bis zum Höchstmaß von eineinhalb Jahren den Ausbildungserfolg nicht wesentlich schmälern.

Ist der Rechtspflegeranwärter in der Ausbildung schon so weit fortgeschritten, daß er die Prüfung über das Arbeitsgebiet abgelegt hat, kann auf einen gesetzlichen Abbruch der Ausbildung verzichtet werden.

Der § 25 RpflG sieht auch eine Unterbrechung der Ausbildung aus dienstlichen Gründen vor. Das soll künftig nicht mehr der Fall sein, weil durch die Schaffung von sogenannten „Personaleinsatzgruppen“ bei den Oberlandesgerichten bei Ersatzfällen ohnehin anderweitige Dispositionsmöglichkeiten gegeben sind.

Zum § 29

Dieser entspricht im wesentlichen dem § 27 RpflG.

Nur der Kreis der Personen, die zu Lehrgangsteilern und zu Lehrern bestellt werden können,

wurde dahin gehend erweitert, daß nicht nur Richter, sondern auch zum Richteramt befähigte Personen, wie zB Staatsanwälte und Beamte des Bundesministeriums für Justiz, herangezogen werden können. Überdies wurde im Hinblick auf die Inbetriebnahme einer zweiten Justizschule, nämlich der Justizschule Kitzbühel, ausdrücklich vorgesehen, daß der Leiter eines Ausbildungskurses jeweils ad hoc zu bestellen ist.

Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes sollen Ort, Zeit und Dauer der in Aussicht genommenen Lehrgänge nicht mehr allen Gerichten, sondern nur mehr den in Betracht kommenden Rechtspflegeranwärtern kundgemacht werden. Es wird Aufgabe der Präsidenten der Oberlandesgerichte sein, eine Liste der jeweils in Betracht kommenden Rechtspflegeranwärter zu führen.

Zum § 30

Im Hinblick auf die Zweiteilung des Ausbildungslehrganges in einen Grundlehrgang und in einen Arbeitsgebetslehrgang ist auch eine Aufteilung des Unterrichtsstoffes vorzunehmen. Da künftig der Wirkungskreis der Rechtspfleger aller Arbeitsgebiete die Mahnsachen umfassen soll (siehe § 16 Abs. 1 Z 1), ist es naheliegend, die theoretische Ausbildung in Mahnsachen bereits im Grundlehrgang vorzunehmen, der von allen Rechtspflegeranwärtern zu absolvieren ist.

Zum § 31

Der Abs. 1 hat den § 28 RpflG zum Vorbild.

Es soll jedoch klargestellt werden, daß — der bisherigen Verwaltungspraxis folgend — über den Antrag auf Zulassung grundsätzlich nicht formell zu entscheiden ist. Der anstelle des Wortes „Gerichtsvorsteher“ verwendete Begriff „Leiter der Dienststelle“ entspricht der Terminologie des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984. Je nachdem, wo der Rechtspflegeranwärter verwendet wird, ist unter „Leiter der Dienststelle“ entweder der Vorsteher des Bezirksgerichtes oder der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz zu verstehen. Die Äußerungen, die der Leiter der Dienststelle und der Präsident des übergeordneten Gerichtshofes abzugeben haben, sollen sich mit dem bisherigen Ausbildungserfolg (und nicht wie bisher mit der Eignung) auseinandersetzen, zumal die Eignung ohnehin bereits bei der Zulassung zur Rechtspflegerausbildung zu prüfen war.

Im Hinblick auf die Zweiteilung des bisherigen Ausbildungslehrganges in einen Grundlehrgang und in einen Arbeitsgebetslehrgang soll im Abs. 2 festgelegt werden, daß die Zulassung zu einem Arbeitsgebetslehrgang die Ablegung der Prüfung über die Stoffgebiete des Grundlehrganges zur Voraussetzung hat.

Der Abs. 3 schränkt die Zahl der Lehrgangsteilnehmer auf 20 ein, da erfahrungsgemäß bei einem

675 der Beilagen

21

kleineren Teilnehmerkreis ein besserer Ausbildungserfolg erreicht wird.

Im Abs. 4 sollen die (bisher fehlenden) Kriterien genannt werden, nach denen die Zulassung zu den Lehrgängen zu erfolgen hat. Bei der Wahrnehmung der dienstlichen Interessen wird vor allem zu beachten sein, daß gleichzeitige Abwesenheiten mehrerer Bediensteter bei einer Dienststelle möglichst vermieden werden sollen. Die Bedachtnahme auf den bisherigen Ausbildungserfolg soll sicherstellen, daß in der Ausbildung bereits weiter fortgeschrittene Bewerber vor solchen Bewerbern zum Zuge kommen, bei denen noch eine weitere Ausbildung in der vorbereitenden Tätigkeit angezeigt erscheint.

Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes sollen nicht berücksichtigte Anträge als für den jeweils nächsten Lehrgang eingebbracht gelten, der für den Rechtsflegeranwärter in Betracht kommt.

Zum § 32

Im Hinblick auf die Zweiteilung des bisherigen Ausbildungslehrganges in einen Grundlehrgang und in einen Arbeitsgebietslehrgang ist es erforderlich, die Zeiträume ungefähr abzugrenzen, während der die Lehrgänge besucht werden sollen (Abs. 1). Erfahrungen der Praxis zeigen, daß es im Interesse des Rechtsflegeranwärters gelegen ist, vor der Teilnahme am Lehrgang praktische Erfahrungen in der vorbereitenden Erledigung erworben zu haben.

Der Abs. 2 folgt dem § 29 RpflG.

Der Abs. 3 folgt der Regelung des § 25 Abs. 4 erster Satz BDG 1979, wonach nicht mehr als ein Viertel der Vortragsstunden eines Lehrganges ver säumt werden darf, da bei einer längeren Abwesenheit der Ausbildungserfolg beeinträchtigt werden könnte. Der Ausschluß vom Lehrgang soll — im Gegensatz zur Regelung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, wo für diesen Fall der Wider ruf der Zulassung vorgesehen ist — ex lege eintreten.

Zum § 33

Dieser entspricht im wesentlichen den Abs. 2 und 3 des § 30 RpflG.

Auf die Mitarbeit beim Lehrgang ist gemäß § 41 bei der Bewertung des Prüfungsergebnisses Bedacht zu nehmen.

Welche literarischen Behelfe der Rechtsflegeranwärter bei der Ausarbeitung von schriftlichen Aufgaben während des Lehrganges verwenden darf (vgl. § 30 Abs. 4 RpflG), soll künftig dem Kurslehrer überlassen bleiben. Zweckmässigerweise wird der Kurslehrer, wenn er die Verwendung literarischer Behelfe für notwendig erachtet, nur jene zulassen, die auch bei der schriftlichen Prüfung

über das Arbeitsgebiet verwendet werden dürfen (siehe § 39 Abs. 2).

Zum § 34

Es hat sich in der Praxis als überaus zweckmäßig erwiesen, wenn die Prüfung bald nach dem Lehr gang abgelegt wird. Es soll daher vorgesehen werden, daß der Rechtsflegeranwärter tunlichst schon bei der Zulassung zum Lehrgang seinen Prüfungstermin erfährt. Eine gesonderte Zulassung zur Prüfung wird in Zukunft nicht mehr erforderlich sein.

Der Abs. 3 soll nunmehr auch eine Regelung ent halten, wie vorzugehen ist, wenn der Rechtsflegeranwärter aus unentschuldbaren Gründen nicht zur Prüfung antritt oder während der Prüfung zurücktritt. Bei entschuldbarer Verhinderung soll dem Rechtsflegeranwärter wegen des Nichtantretens kein Nachteil erwachsen.

Der § 36 Abs. 2 RpflG sieht vor, daß die Zulassung zur Rechtsflegerprüfung zu verweigern ist, wenn der Rechtsflegeranwärter nach dem Besuch des Lehrganges als nicht genügend vorbereitet begutachtet wurde. In der Praxis ist diese Bestim mung kaum zum Tragen gekommen, weil ohnehin nahezu alle Lehrgangsteilnehmer eine positive Begutachtung nach § 31 RpflG erhalten haben. Über die Mitarbeit beim Lehrgang werden aber weiterhin Aufzeichnungen zu führen sein (siehe § 33), da auf die Mitarbeit beim Lehrgang bei der Festsetzung des Prüfungsergebnisses Bedacht zu nehmen ist (siehe § 41 Abs. 1).

Zum § 35

Da künftig zwei Prüfungen abzulegen sein werden, soll auch der bereits bisher im § 36 Abs. 3 RpflG vorgesehene Prüfungsurlaub geteilt werden. Gleichzeitig wird eine Anhebung des Prüfungsurlaubes von bisher zwei Wochen (= 10 Arbeitstage) auf insgesamt 15 Arbeitstage vorgeschlagen, was durch die angestrebte Intensivierung der Ausbildung gerechtfertigt erscheint.

Zum § 36

Nach dem § 37 RpflG ist (für jedes Fachgebiet) nur jeweils eine Rechtsflegerprüfungskommission (mit Ersatzmännern) für die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Insbesondere im Hinblick darauf, daß eine weitere Justizschule, nämlich die Justizschule Kitzbühel, ihren Betrieb aufgenommen hat, erscheint es erforderlich, von dieser Regelung abzugehen. Künftig soll die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissären zu bestellen sein. Die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen richtet sich im Einzelfall nach dem § 37. Eine gleichartige Regelung findet sich bereits in den §§ 17 ff. RDG. In Anlehnung an den § 28 Abs. 1 Z 3 BDG 1979 soll die Bestellungsdauer der Prüfungskommissäre von derzeit drei auf fünf Jahre ausgedehnt werden.

22

675 der Beilagen

Zum § 37

Hinsichtlich des Abs. 1 wird auf die Erläuterungen zum § 36 verwiesen.

Der Abs. 2 entspricht dem § 37 Abs. 4 RpflG.

Zum § 38

Im Hinblick auf die bereits mehrmals erläuterte Zweiteilung der Ausbildung ist auch eine Aufteilung des Prüfungsstoffes vorzunehmen. Soweit jedoch der Prüfungsstoff aus dem Grundlehrgang in untrennbarem Zusammenhang mit den auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet anzuwendenden Rechtsvorschriften steht, ist seine Kenntnis vom Kandidaten auch bei der Prüfung über das Arbeitsgebiet unter Beweis zu stellen.

Die Prüfung nach dem Grundlehrgang ist ausschließlich mündlich abzulegen, weil sich das Stoffgebiet des Grundlehrganges weniger für die Erstellung schriftlicher Arbeiten eignet.

Zum § 39

Der Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem § 38 Abs. 2 RpflG.

Der Kreis der möglichen Aufsichtspersonen soll (abgesehen von den Prüfungskommissären) auf die Rechtspfleger eingegengt werden.

Der Abs. 2 folgt dem § 30 Abs. 4 RpflG.

Während aber die Verwendung literarischer Behelfe derzeit bezüglich der Ausarbeitung von schriftlichen Aufgaben während des Lehrganges geregelt ist, soll diese Regelung künftig bei der schriftlichen Prüfung Platz greifen.

Zum § 40

Dieser entspricht den Abs. 4 und 5 des § 38 RpflG.

Zum § 41

Er folgt im wesentlichen dem § 39 RpflG.

In der Praxis hat die Mitarbeit beim Lehrgang bereits bisher einen gewissen Einfluß auf das Prüfungsergebnis gehabt. Diese Praxis findet in die vorgeschlagene Bestimmung insofern einen Eingang, als das Prüfungsergebnis künftig unter Bedachtnahme auf die Mitarbeit beim Lehrgang zu bewerten ist. Der „Bedachtnahme“ auf die Mitarbeit beim Lehrgang wird vorwiegend dann Bedeutung zukommen, wenn zweifelhaft ist, welche Note dem Kandidaten gebührt.

Die Unterscheidung zwischen dem Zeugnis über das Prüfungsergebnis nach dem Grundlehrgang (Abs. 5) und dem Diplom über das Prüfungsergebnis nach dem Arbeitsgebetslehrgang (Abs. 6) soll die größere Bedeutung der letztgenannten Prüfung hervorheben.

Künftig soll nur noch über das positive Prüfungsergebnis ein Zeugnis bzw. Diplom auszustellen sein, da der Rechtspflegeranwärter über ein negatives Prüfungsergebnis ohnehin keinen Nachweis erbringen wird müssen.

Zum § 42

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll künftig nur nach neuerlicher Teilnahme am Lehrgang möglich sein, weil dadurch Erfahrungsgemäß die Erfolgschancen für die zu wiederholende Prüfung steigen. Aus diesem Grund soll auch auf die Möglichkeit einer mehrmaligen Wiederholung der Prüfung verzichtet werden. Schafft der Kandidat auch im zweiten Anlauf selbst unter Bedachtnahme auf die Mitarbeit beim Lehrgang (siehe § 41 Abs. 1) kein positives Prüfungsergebnis, so ist es im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung und damit auch der Justiz geboten, auf besser qualifizierte Nachwuchskräfte zurückzugreifen.

Zum § 43

Die bisher vorgesehene Übertragungsmöglichkeit betreffend die Abhaltung von Ausbildungslehrgängen und Rechtspflegerprüfungen an die Präsidenten der Oberlandesgerichte (§ 41 RpflG) hat sich in der Praxis nur beim Ausbildungslehrgang für das Arbeitsgebiet Handels- und Genossenschaftsregister als notwendig erwiesen. Für diesen Bereich soll daher die Übertragungsmöglichkeit auch künftig gegeben sein.

Zum IV. Abschnitt**Zum § 44**

Die zum Zweck eines verbesserten Zuganges zum Recht allgemein angestrebte Verfahrensbeschleunigung erfordert eine Modernisierung des Gerichtsbetriebs. Eine Maßnahme in diese Richtung stellt der verstärkte Einsatz von automationsunterstützter Datenverarbeitung dar. Deshalb hat zum Beispiel auch die Zivilverfahrens-Novelle 1983 durch den neuen § 453 ZPO die Möglichkeit vorgesehen, das Mahnverfahren mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchzuführen.

Aus ökonomischen Gründen erweist es sich als geboten, die Verarbeitung der Daten durch das Bundesrechenamt durchzuführen zu lassen.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll daher die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung von Daten durch das Bundesrechenamt bezüglich automationsunterstützt geführter Gerichtsverfahren geschaffen werden.

Zum V. Abschnitt**Zum § 45**

Der Abs. 2 soll es ermöglichen, die notwendigen organisatorischen und personellen Vorsorgen bzw.

Maßnahmen so zeitgerecht zu treffen, daß sie bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits wirksam sind.

Zum § 46

Im Abs. 1 wird die Gleichwertigkeit der Ersten Kanzleiprüfung mit der künftig vorgesehenen Gerichtskanzleiprüfung sowie die Gleichwertigkeit der Grundbuchsführerprüfung mit der künftig vorgesehenen Prüfung für den Fachdienst bei Gericht festgelegt.

Mit dem Abs. 2 soll denjenigen Rechtspflegeranwärtern, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu einem Ausbildungslehrgang zugelassen worden sind und die Rechtspflegerprüfung noch nicht abgelegt haben, die Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, die Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften abzuschließen oder die Zulassung zu dem in Betracht kommenden Lehrgang nach diesem Bundesgesetz zu beantragen.

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt worden ist, soll der Wirkungskreis aller Rechtspfleger, die nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes ausgebildet werden, auch die Mahnsachen umfassen.

Durch den Abs. 3 soll denjenigen Gerichtsbediensteten, die auf Grund des § 25 RpflG die Ausbildung nach dem 1. Jänner 1984 unterbrechen mußten, die Möglichkeit eröffnet werden, die Ausbildung nach dem Rechtspflegergesetz 1985 fortzusetzen. Im Ergebnis zielt diese Bestimmung auf ein rückwirkendes Inkrafttreten der Regelung des § 28 ab, die für die Bediensteten gegenüber dem § 25 RpflG wesentlich günstiger ist.

Durch die Übergangsbestimmung des Abs. 4 sollen nach den bisherigen Vorschriften bestellten Rechtspflegern — soweit sie nicht ohnehin für das Arbeitsgebiet Zivilprozeß- und Exekutionssachen bestellt sind — die Gelegenheit gegeben werden, eine Erweiterung ihres jeweiligen Wirkungskreises auf die Mahnsachen zu beantragen. Für diese Zusatzausbildung sind im übrigen die Bestimmungen des III. Abschnittes mit den im Abs. 4 festgelegten Abweichungen anzuwenden.

Wie schon eingangs erwähnt worden ist, besteht aus mehreren Gründen ein großes Interesse der Justizverwaltung daran, daß viele Rechtspfleger von der Möglichkeit der Zusatzausbildung in Mahnsachen Gebrauch machen.

Einer der Gründe ist die ab 1. Jänner 1986 geltende Amtswegigkeit des Mahnverfahrens (vgl. Art. XVII § 2 Abs. 3 der Zivilverfahrens-Novelle 1983), die zu einem wesentlichen Ansteigen der Mahnsachen führen wird. Nach den angestellten Berechnungen dürften im Jahre 1986 bundesweit um ca. 50% mehr Mahnsachen anfallen als im Jahre 1983 (der Anfall im Jahre 1983 hat 529 799 Mahnsachen betragen).

Darüber hinaus hat eine Auswertung der im Rahmen des Personalinformationssystems des Bundes (PIS) geführten Verwendungsblätter ergeben, daß die Rechtspfleger — bundesweit gesehen — im Durchschnitt nur zu rund 80% mit B-wertiger Tätigkeit ausgelastet sind. Im besonderen sind die Grundbuchsrechtspfleger, die bis 1986 schon zum Großteil auf das ADV-Grundbuch eingeschult sein werden, nur zu rund 70% mit Rechtspflegertätigkeit im Grundbuch ausgelastet. Es ist daher wünschenswert, die rund 20%ige Restkapazität an B-wertiger Arbeitskraft (bei den Grundbuchsrechtspflegern beträgt die Restkapazität sogar 30%) entsprechend auszunützen. Dies ist auch im Interesse der Rechtspfleger gelegen, weil eine bessere Auslastung mit B-wertiger Tätigkeit auch die Aufstiegsmöglichkeiten verbessert.

Nicht zuletzt ist auch zu berücksichtigen, daß die Vorarbeiten für die Einführung des automationsunterstützt geführten Mahnverfahrens (vgl. § 453 ZPO idF der Zivilverfahrens-Novelle 1983) bereits soweit gediehen sind, daß voraussichtlich ab 1. Jänner 1986 bei den ersten Bezirksgerichten die Mahnverfahren mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung geführt werden können.

Der Abs. 4 soll sohin auch einen Beitrag dazu leisten, daß die schon vorhandenen Erfahrungen der Grundbuchsrechtspfleger auf dem Gebiete der automationsunterstützten Datenverarbeitung auch für das Mahnverfahren genutzt werden können.

Zum § 47

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß in einer Reihe von Rechtsvorschriften auf das Rechtspflegergesetz Bezug genommen wird.

Zum § 48

Die Vollziehungsklausel entspricht dem Bundesministeriengesetz 1973.